

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I	Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
★	Verordnung (EG) Nr. 1099/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 397/1999 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in Taiwan	1
★	Verordnung (EG) Nr. 1100/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Siliciumcarbid mit Ursprung in der Volksrepublik China, der Russischen Föderation und der Ukraine und zur Verlängerung der mit dem Beschluß 94/202/EG der Kommission angenommenen Verpflichtung	3
	Verordnung (EG) Nr. 1101/2000 der Kommission vom 25. Mai 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	13
	Verordnung (EG) Nr. 1102/2000 der Kommission vom 25. Mai 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1375/1999 zur Festlegung des geschätzten Bedarfs der Kanarischen Inseln an Erzeugnissen des Rindfleischsektors und zur Festsetzung der Beihilfen	15
★	Verordnung (EG) Nr. 1103/2000 der Kommission vom 25. Mai 2000 zur Gewährung der Ausgleichsentschädigung an Erzeugerorganisationen für Thunfischlieferungen an die Verarbeitungsindustrie vom 1. Juli bis 30. September 1999	18
★	Verordnung (EG) Nr. 1104/2000 der Kommission vom 25. Mai 2000 zum Erlaß einer Maßnahme zum Schutz gegen die Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in China	21
	Verordnung (EG) Nr. 1105/2000 der Kommission vom 25. Mai 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1913/92 über die Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der Azoren und Madeiras mit Rindfleischerzeugnissen	24
	Verordnung (EG) Nr. 1106/2000 der Kommission vom 25. Mai 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	26
	Verordnung (EG) Nr. 1107/2000 der Kommission vom 25. Mai 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	34

Verordnung (EG) Nr. 1108/2000 der Kommission vom 25. Mai 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel	36
Verordnung (EG) Nr. 1109/2000 der Kommission vom 25. Mai 2000 zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis	38
Verordnung (EG) Nr. 1110/2000 der Kommission vom 25. Mai 2000 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	39
Verordnung (EG) Nr. 1111/2000 der Kommission vom 25. Mai 2000 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand	41
Verordnung (EG) Nr. 1112/2000 der Kommission vom 25. Mai 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	43
Verordnung (EG) Nr. 1113/2000 der Kommission vom 25. Mai 2000 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	45
Verordnung (EG) Nr. 1114/2000 der Kommission vom 25. Mai 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1707/1999	47
Verordnung (EG) Nr. 1115/2000 der Kommission vom 25. Mai 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1701/1999	48
Verordnung (EG) Nr. 1116/2000 der Kommission vom 25. Mai 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1897/1999	49
Verordnung (EG) Nr. 1117/2000 der Kommission vom 25. Mai 2000 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren	50
Verordnung (EG) Nr. 1118/2000 der Kommission vom 25. Mai 2000 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren	52

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1099/2000 DES RATES**vom 22. Mai 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 397/1999 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in Taiwan**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾,gestützt auf Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 397/1999 des Rates vom 22. Februar 1999 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in Taiwan und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls ⁽²⁾,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VORAUSGEGANGENES VERFAHREN

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 397/1999 führte der Rat einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Fahrrädern der KN-Codes 8712 00 10, 8712 00 30 und 8712 00 80 mit Ursprung in Taiwan ein. Im Fall der taiwanesischen ausführenden Hersteller wurde eine Stichprobenprüfung durchgeführt, wobei für die Unternehmen der Stichprobe individuelle Zölle zwischen 2,4 % und 18,2 % und für die übrigen kooperierenden, aber nicht in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen ein gewogener durchschnittlicher Zoll von 5,4 % festgesetzt wurden. Für die Unternehmen, die sich entweder nicht selbst meldeten oder bei der Untersuchung nicht mitarbeiteten, wurde ein Zoll von 18,2 % eingeführt.
- (2) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 397/1999 kann, wenn ein neuer ausführender Hersteller in Taiwan der Kommission ausreichende Beweise dafür vorlegt,
- daß er die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung genannten Waren im Untersuchungszeitraum (1. November 1996 bis 31. Oktober 1997) nicht in die Gemeinschaft ausführte,
 - daß er mit keinem der Ausführer oder Hersteller in Taiwan, deren Ware Gegenstand der mit der Verord-

nung eingeführten Antidumpingmaßnahmen ist, geschäftlich verbunden ist,

- daß er die betroffenen Waren nach dem Untersuchungszeitraum, auf den sich die Maßnahmen stützen, tatsächlich in die Gemeinschaft ausführte oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer erheblichen Warenmenge in die Gemeinschaft eingegangen ist,

Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 397/1999 geändert und für den betreffenden ausführenden Hersteller der Zollsatz angewendet werden, der für die nicht in die Stichprobe einbezogenen kooperierenden Hersteller gilt, nämlich 5,4 %.

B. ANTRÄGE NEUER AUSFÜHRENDER HERSTELLER

- (3) Vier neue taiwanesischen ausführenden Hersteller beantragten die gleiche Behandlung, die auch den kooperierenden, aber nicht in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen gewährt wird, und legten auf Anforderung Beweise dafür vor, daß sie die Voraussetzungen des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 397/1999 erfüllen. Die von diesen antragstellenden Unternehmen vorgelegten Beweise werden als ausreichend erachtet, um eine Änderung jener Verordnung zu rechtfertigen und diese vier neuen ausführenden Hersteller im Anhang jener Verordnung hinzuzufügen. In diesem Anhang sind die taiwanesischen ausführenden Hersteller genannt, für die der gewogene durchschnittliche Zoll von 5,4 % gilt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Folgende Unternehmen werden auf der Liste der ausführenden Hersteller aus Taiwan im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 397/1999 hinzugefügt:

- Chien Chin Frame Co., Ltd, Tainan,
- High-Ride Bicycle Co., Ltd, Taichung,
- John Ching Cycle Co., Ltd, Taichung,
- Jonq Tyan Enterprise Co., Ltd, Tainan.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98 (AbL. L 128 vom 30.4.1998, S. 18).

⁽²⁾ ABl. L 49 vom 25.2.1999, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Mai 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GAMA

VERORDNUNG (EG) Nr. 1100/2000 DES RATES

vom 22. Mai 2000

zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Siliciumcarbid mit Ursprung in der Volksrepublik China, der Russischen Föderation und der Ukraine und zur Verlängerung der mit dem Beschluß 94/202/EG der Kommission angenommenen Verpflichtung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 und Artikel 11 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VORAUSGEGANGENES VERFAHREN

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 821/94 ⁽²⁾ führte der Rat nach einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der geltenden Maßnahmen endgültige Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Siliciumcarbid des KN-Codes 2849 20 00 mit Ursprung in der Volksrepublik China (nachstehend „China“ genannt), der Russischen Föderation (nachstehend „Rußland“ genannt) und der Ukraine ein. Gleichzeitig nahm die Kommission eine Verpflichtung an, die die russische Regierung zusammen mit dem Unternehmen V/O Stankoimport, Moskau, Rußland, angeboten hatte.

B. NEUE UNTERSUCHUNG

- (2) Nachdem die Kommission im Oktober 1998 ⁽³⁾ eine Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten der geltenden Maßnahmen veröffentlicht hatte, erhielt sie einen Antrag auf Überprüfung, den der „European Chemical Industry Council“ (CEFIC) im Namen von Herstellern stellte, auf die ein erheblicher Teil der Siliciumcarbidproduktion in der Gemeinschaft entfiel (nachstehend „antragstellende Gemeinschaftshersteller“ genannt). Die Überprüfung wurde mit der Begründung beantragt, daß das Dumping und die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bei einem Auslaufen der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden.
- (3) Die Kommission kam nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß zu dem Schluß, daß genügend Beweise vorlagen, um die Einleitung einer Überprüfung zu rechtfertigen, und veröffentlichte eine Bekanntmachung über die Einleitung einer Untersuchung ⁽⁴⁾ gemäß Artikel 11

Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt).

- (4) Die Untersuchung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens und/oder Wiederauftretens des Dumpings betraf den Zeitraum vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 1998 (nachstehend „Untersuchungszeitraum“ oder „UZ“ genannt). Die Untersuchung der für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens und/oder Wiederauftretens der Schädigung relevanten Entwicklungen betraf den Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1998 (nachstehend „Schadensuntersuchungszeitraum“ oder „SUZ“ genannt).
- (5) Die Kommission unterrichtete die antragstellenden Gemeinschaftshersteller, die Ausführer und ausführenden Hersteller in China, Rußland und der Ukraine sowie die bekanntermaßen betroffenen Einführer und die Vertreter der betroffenen Ausfuhrländer offiziell von der Einleitung der Überprüfung. Die Kommission übermittelte Fragebogen an alle genannten Parteien und an diejenigen, die sich innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung gesetzten Frist selbst gemeldet hatten, sowie an den kooperierenden ausführenden Hersteller im Vergleichsland Brasilien. Die Kommission gab den unmittelbar betroffenen Parteien auch Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (6) Alle antragstellenden Gemeinschaftshersteller, vier Einführer, zwei mit einem verbundenen Einführer geschäftlich verbundene Händler und sechs Verwender beantworteten den Fragebogen. Ferner legten drei weitere Einführer ihren Standpunkt schriftlich dar.
- (7) In den betroffenen Ausfuhrländern arbeiteten folgende Unternehmen bei der Untersuchung mit:
- a) ausführende Hersteller:
- Zaporozhsky Abrasivny Combinat, Zaporozhye, Ukraine,
 - Volzhsky Abrasive, Volzhsky, Region Volgograd, Rußland;
- b) Ausführer:
- Stankoimport, Moskau, Rußland;
- c) geschäftlich verbundener Einführer:
- Mineral Abrasive Rohstoff, Kuppenheim, Deutschland;
- d) Hersteller im Vergleichsland:
- Casil S/A Carbureto de Silicio, São Paulo, Brasilien.
- (8) Kein ausführender Hersteller in China arbeitete bei der Untersuchung mit.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98 (AbL. L 128 vom 30.4.1998, S. 18).

⁽²⁾ ABl. L 94 vom 13.4.1994, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1786/97 (AbL. L 254 vom 17.9.1997, S. 6).

⁽³⁾ ABl. C 316 vom 14.10.1998, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. C 99 vom 10.4.1999, S. 18.

(9) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie für die Ermittlung des Anhaltens oder Wiederauftretens von Dumping und Schädigung und die Untersuchung des Gemeinschaftsinteresses als notwendig erachtete, und prüfte sie nach. In den Betrieben der folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche durchgeführt:

a) antragstellende Gemeinschaftshersteller:

- Elektroschmelzwerk Kempten GmbH, München, Deutschland,
- Navarro SA, Madrid, Spanien;

b) unabhängige Einführer in der Gemeinschaft:

- Intermat SA, Hody, Belgien,
- Imexco Ullrich GmbH, Saarbrücken, Deutschland;

c) mit einem verbundenen Einführer geschäftlich verbundene Händler:

- Mineralien-Werke GmbH Kuppenheim, Kuppenheim, Deutschland,
- Mineralien-Werke Duisburg GmbH, Duisburg, Deutschland;

d) Verwender in der Gemeinschaft:

- Carborundum Schleifmittelwerke GmbH, Düsseldorf, Deutschland,
- Sebald & Co. GmbH, Marktredwitz, Deutschland,
- Werner Kessl Giessereibedarf, Trabitzz, Deutschland.

C. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

(10) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um Siliciumcarbid des KN-Codes 2849 20 00 (nachstehend „Siliciumcarbid“ oder „betroffene Ware“ genannt).

(11) Bei der Herstellung von Siliciumcarbid fallen automatisch unterschiedliche Qualitäten von Siliciumcarbid an. Dabei lassen sich zwei Hauptqualitäten unterscheiden, und zwar die kristalline und die metallurgische Qualität. Das kristalline Siliciumcarbid, bei dem weiter nach schwarzen und grünen Typen unterschieden wird, wird in der Regel zur Herstellung von Schleifgeräten, Schleifscheiben, hochwertigen feuerfesten Erzeugnissen, Keramikwaren oder Kunststoffen usw. verwendet, während die metallurgische Qualität in Gießereien und Hochöfen als Siliciumträger benutzt wird. Wie in den vorausgegangenen Untersuchungen sollten beide Qualitäten für die Zwecke dieser Untersuchung als eine einzige Ware angesehen werden.

(12) In diesem Zusammenhang prüfte die Kommission auch, ob davon auszugehen ist, daß nitrierte Siliciumcarbidblöcke unter die vorstehende Warendefinition fallen. Den Feststellungen zufolge werden nitrierte Siliciumcarbidblöcke zwar aus Siliciumcarbid hergestellt, das Siliciumcarbid wird aber einem speziellen zusätzlichen Herstellungsverfahren unterzogen, nach dem die Blöcke andere materielle und chemische Eigenschaften aufweisen als Siliciumcarbid. Daher wurde der Schluß gezogen, daß die Blöcke nicht unter die vorstehende Warendefinition fallen. Die Schlußfolgerung wird durch

die Tatsache untermauert, daß nitrierte Siliciumcarbidblöcke unter einer anderen Zolltarifnummer, nämlich dem KN-Code 6902 90 00, eingeführt werden.

(13) Wie die vorausgegangene Untersuchung ergab, sind die von den antragstellenden Gemeinschaftsherstellern hergestellte und auf dem Gemeinschaftsmarkt verkaufte Ware und das aus den drei betroffenen Ländern eingeführte Siliciumcarbid und auch die auf dem Inlandsmarkt des Marktwirtschaftsdrittlands Brasilien verkaufte Ware in jeder Hinsicht gleichartig. Deshalb sind diese Waren als gleichartig in Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung anzusehen.

D. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ANHALTENS ODER WIEDERAUFTRETENS DES DUMPINGS

a) Vorbemerkungen

(14) Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung dient diese Überprüfung dazu festzustellen, ob das Dumping und die Schädigung bei einem Auslaufen der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden.

(15) Im Zuge der Untersuchung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder Wiederauftretens des Dumpings bei Auslaufen der Maßnahmen muß geprüft werden, ob gedummt wird und/oder das Dumping wahrscheinlich anhalten wird. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, daß alle drei Ausfuhrländer im UZ weiterhin in die Gemeinschaft exportierten. Die Mengen der Einfuhren aus Rußland, die nur unwesentlich geringer waren als in der vorausgegangenen Untersuchung, wurden als ausreichend angesehen für ein zuverlässiges und repräsentatives Bild der Lage im UZ und eine Prognose, ob die Feststellungen auch in Zukunft zutreffen würden („Prüfung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens“). Für China und die Ukraine, deren Einfuhrmengen relativ gering waren, wurde außerdem für den UZ geprüft, mit welcher Wahrscheinlichkeit das Dumping bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen wiederauftreten würde („Prüfung der Wahrscheinlichkeit eines Wiederauftretens“).

b) Vergleichsland

(16) Da die drei betroffenen Länder als Nichtmarktwirtschaftsländer angesehen werden, mußte der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a) der Grundverordnung ermittelt werden, d. h. auf der Grundlage von Informationen aus einem Marktwirtschaftsdrittland, in dem die Ware hergestellt und verkauft wurde.

(17) Nach einer Untersuchung des Weltmarktes für Siliciumcarbid zog die Kommission den Schluß, daß Brasilien ein geeignetes Vergleichsland war, und zwar aus folgenden Gründen:

- Brasilien ist aufgrund der Größe seines Inlandsmarktes ein repräsentatives Land zur Ermittlung des Normalwerts für die betroffenen Länder.

- Die Inlandspreise in Brasilien unterliegen angesichts des Umfangs der Nachfrage und der Präsenz konkurrierender Hersteller dem Spiel normaler Marktkräfte.
- Was die Palette verschiedener Siliciumcarbidqualitäten und dessen grundlegende materiellen und chemischen Eigenschaften betrifft, so kann die in Brasilien hergestellte Ware als mit der aus den betroffenen Ländern ausgeführten Ware gleichartig angesehen werden.

(18) Aus diesen Gründen wurde der Schluß gezogen, daß die Wahl Brasiliens als Vergleichsland zur Ermittlung des Normalwerts für die Einfuhren von Siliciumcarbid mit Ursprung in China, Rußland und der Ukraine vernünftig und angemessen war.

c) Normalwert

- (19) Der Normalwert wurde anhand der Daten des kooperierenden brasilianischen Unternehmens bestimmt.
- (20) Zunächst wurde geprüft, ob die Inlandsverkäufe des kooperierenden brasilianischen Unternehmens im Vergleich zu den Einfuhren aus den drei betroffenen Ländern in die Gemeinschaft repräsentativ waren. Den Feststellungen zufolge war dies bei beiden Siliciumcarbidqualitäten (kristallin und metallurgisch), die aus den in die Untersuchung einbezogenen Ländern in die Gemeinschaft ausgeführt wurden, der Fall.
- (21) Dann wurde geprüft, ob davon ausgegangen werden konnte, daß die jeweiligen Verkäufe im normalen Handelsverkehr getätigt wurden, indem für beide Siliciumcarbidqualitäten die Inlandspreise mit den Produktionskosten verglichen wurden.
- (22) Das kristalline Siliciumcarbid wurde im normalen Handelsverkehr verkauft, und der Normalwert stützte sich daher auf den tatsächlichen Preis auf dem brasilianischen Markt.
- (23) Da der Nettoverkaufspreis des metallurgischen Siliciumcarbids auf dem brasilianischen Inlandsmarkt unter den Produktionskosten lag, konnte dieser tatsächliche Preis nicht zur Ermittlung des Normalwerts herangezogen werden. Folglich mußte gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung der Normalwert für diese Qualität rechnerisch ermittelt werden. Die rechnerische Ermittlung erfolgte auf der Grundlage der Fertigungskosten des brasilianischen ausführenden Herstellers zuzüglich eines angemessenen Betrags für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (VVG-Kosten) und Gewinne. Dabei legte die Kommission die tatsächlich angefallenen VVG-Kosten zugrunde sowie die Gewinnspanne, die bei den Inlandsverkäufen von kristallinem Siliciumcarbid im normalen Handelsverkehr erzielt wurde.

d) Ausführpreis

- (24) In allen Fällen, in denen die Siliciumcarbidausfuhren an unabhängige Abnehmer in der Gemeinschaft verkauft wurden, wurde der Ausführpreis im Einklang mit Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung, d. h. auf der Grund-

lage der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Ausführpreise bestimmt.

(25) Bei der Bestimmung des Ausführpreises berücksichtigte die Kommission nicht die Verkäufe des russischen ausführenden Herstellers an seinen verbundenen Einführer in der Gemeinschaft, da die Mitarbeit bei der Dumpinguntersuchung nicht ausreichte. Folglich wurde der Ausführpreis gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Grundverordnung auf der Grundlage der übrigen Verkäufe ermittelt.

(26) Da kein chinesischer Hersteller mitarbeitete, mußte der Ausführpreis gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Grundverordnung bestimmt werden. Nach den Feststellungen der Kommission waren Eurostat-Daten die besten verfügbaren Informationen, und die Ausführpreise wurden auf dieser Grundlage ermittelt.

e) Vergleich

(27) Im Interesse eines gerechten Vergleichs zwischen dem Normalwert und dem Ausführpreis wurden in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung für Unterschiede, die nachweislich die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten, Berichtigungen vorgenommen. Auf dieser Grundlage wurden der Normalwert für Unterschiede bei den Verpackungskosten und der Ausführpreis für Unterschiede bei den Frachtkosten, Preisnachlässen, Verpackungs- und Provisionskosten berichtigt.

f) Dumpingspanne

- (28) Für Rußland und die Ukraine wurden die Dumpingspannen durch einen Vergleich des gewogenen durchschnittlichen Normalwerts mit dem gewogenen durchschnittlichen Preis der Ausfuhren in die Gemeinschaft ermittelt.
- (29) Der Vergleich ergab bedeutende Dumpingspannen für die Einfuhren mit Ursprung in beiden Ländern. Diese Spannen lagen sogar noch über denjenigen in der vorausgegangenen Untersuchung.
- (30) Für China ergab der Vergleich des durchschnittlichen brasilianischen Normalwerts von Siliciumcarbid je Tonne mit dem durchschnittlichen Ausführpreis je Tonne, den die Eurostat-Daten für Siliciumcarbid mit Ursprung in China auswiesen, eine bedeutende Dumpingspanne.

g) Wahrscheinlichkeit eines Wiederauftretens oder Anhaltens des Dumpings

- (31) Wie bereits dargelegt waren die Einfuhren aus den betroffenen Ländern in die Gemeinschaft weiterhin erheblich gedummt, weshalb ein Anhalten des Dumpings insbesondere im Fall Rußlands wahrscheinlich ist. Die Einfuhrmengen der Ukraine und Chinas dagegen waren im UZ jedoch relativ gering (weniger als 1 % des Gemeinschaftsverbrauchs). Daher wurde ferner die Wahrscheinlichkeit eines Wiederauftretens des Dumpings infolge gesteigerter Einfuhren geprüft.

- i) *China*
- (32) Da die chinesischen ausführenden Hersteller nicht mitarbeiteten, stützte sich die Kommission bei ihrer Analyse auf die in dem Überprüfungsantrag enthaltenen Angaben und auf von den interessierten Parteien im Laufe der Untersuchung übermittelten Informationen aus Fachzeitschriften und Marktstudien.
- (33) Nach den vorgenannten Quellen verfügt China über eine große Produktionskapazität für Siliciumcarbid, die im UZ rund 40 % der weltweiten Produktionskapazität ausmachte. Denselben Quellen zufolge nutzt China derzeit seine Produktionskapazität zu etwa 70 %.
- (34) Unter diesen Umständen könnten die chinesischen Hersteller zusätzliche Mengen herstellen, die rund 70 % des Gemeinschaftsverbrauchs im UZ ausmachen würden.
- (35) Gegenwärtig dominieren die chinesischen Siliciumcarbidausfuhren bereits stark den US-amerikanischen und den japanischen Markt, und ein wesentlicher Anstieg des Inlandsverbrauchs in diesen beiden Ländern in den kommenden Jahren ist unwahrscheinlich. Diese Märkte können daher keine zusätzlichen Mengen aufnehmen.
- (36) Im Zusammenhang mit den chinesischen Ausfuhren in Drittländer untersuchte die Kommission die Lage auf dem US-amerikanischen Markt, der mengenmäßig der wichtigste Ausfuhrmarkt für die chinesischen Siliciumcarbidausfuhren ist.
- (37) Die Untersuchung der Ausführpreise ergab, daß China in erster Linie metallurgisches Siliciumcarbid, d. h. die mindere Qualität in die USA ausführt. Ferner wurde festgestellt, daß der Preis der chinesischen Ware auf dem US-amerikanischen Markt erheblich unter dem für Brasilien ermittelten Normalwert lag und auch unter dem Preis des von den Gemeinschaftsherstellern hergestellten und auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften metallurgischen Siliciumcarbids. Er war auch niedriger als die derzeit für chinesische Einfuhren in die Gemeinschaft angebotenen cif-Preise. Folglich wären die chinesischen Ausfuhren in die USA noch stärker gedumpte als diejenigen in die Gemeinschaft. In diesem Zusammenhang sei abschließend darauf verwiesen, daß ein erheblicher Teil des Gemeinschaftsverbrauchs ebenfalls auf die metallurgische Qualität entfällt.
- (38) Die wichtigsten Faktoren sind den Feststellungen zufolge also die große ungenutzte Produktionskapazität, die bedeutenden chinesischen Ausfuhrmengen in die USA und die niedrigen Preise der Ausfuhren in die USA (noch unter den Preisen der chinesischen Ausfuhren in die Gemeinschaft). Auf dieser Grundlage ist es mehr als wahrscheinlich, daß bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen erneut bedeutende Mengen ausgeführt werden (durch Nutzung der brachliegenden Produktionskapazität und/oder Umleitung der gegenwärtig für die USA bestimmten Ausfuhren). Die gegenwärtig für die chinesischen Ausfuhren in die USA in Rechnung gestellten Preise lassen Rückschlüsse auf das Preisniveau künftiger Ausfuhren in die Gemeinschaft zu. Folglich ist ein Wiederauftreten starken Dumpings bei bedeutenden Mengen wahrscheinlich.
- ii) *Ukraine*
- (39) Der bekannte ausführende Hersteller aus der Ukraine arbeitete bei der Untersuchung mit und übermittelte Informationen, auf die sich die Kommission bei ihrer Untersuchung stützte. Ferner verwendete die Kommission bei ihrer Analyse Informationen aus dem Überprüfungsantrag sowie Informationen aus Fachzeitschriften und Marktstudien.
- (40) Die Untersuchung ergab, daß die Kapazitätsauslastung dieses ausführenden Herstellers im UZ unter 60 % lag. Gemessen an der Menge und angesichts des gesamten Gemeinschaftsverbrauchs wäre er in der Lage, zusätzliche Mengen im Umfang von rund 6 % des Gemeinschaftsverbrauchs im UZ herzustellen.
- (41) Die Untersuchung ergab, daß die Tschechische Republik der größte Ausfuhrmarkt der Ukraine ist. Die Ausfuhren in die Tschechische Republik im UZ entsprachen zwischen 2 % und 5 % des Gemeinschaftsverbrauchs. Da nur ein Teil dieser Ausfuhren unmittelbar von dem kooperierenden ukrainischen ausführenden Hersteller verkauft wurde, wurden die amtlichen Handelsstatistiken dieser Länder zur Ermittlung der durchschnittlichen ukrainischen Ausführpreise herangezogen. Den Feststellungen zufolge waren diese wesentlich niedriger als die Preise des vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten und auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften Siliciumcarbids und lagen auch unter den in der Gemeinschaft in Rechnung gestellten ukrainischen Ausführpreisen.
- (42) Die ukrainischen Ausfuhren in die Tschechische Republik geben deutlich Aufschluß darüber, wie sich die Ausfuhren in die Gemeinschaft bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen sowohl mengenmäßig als auch wertmäßig entwickeln würden.
- (43) Da der Gemeinschaftsmarkt aufgrund seiner Preise im Vergleich zu anderen Märkten sehr attraktiv ist, wird der Schluß gezogen, daß die derzeitigen Einfuhren aus der Ukraine in die Gemeinschaft bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen wahrscheinlich erheblich zunehmen werden. Es gibt kein Hinweis darauf, daß die künftigen Ausführpreise über den derzeitigen gedumpten ukrainischen Preisen der Ausfuhren in die Gemeinschaft liegen werden. Daraus folgt zwangsläufig, daß im Fall der Ukraine ein Wiederauftreten des Dumpings bei erheblichen Mengen wahrscheinlich ist.

h) **Schlußfolgerung**

- (44) Unter diesen Umständen wurde festgestellt, daß bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen das Dumping im Fall Rußlands wahrscheinlich anhalten und im Fall der Ukraine und Chinas wahrscheinlich erneut auftreten wird.

E. DEFINITION DES WIRTSCHAFTSZWEIGS DER GEMEINSCHAFT

- (45) Die Untersuchung bestätigte, daß im UZ auf die beiden antragstellenden Hersteller 100 % der Siliciumcarbidproduktion in der Gemeinschaft entfielen. Daher bilden sie den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung.
- (46) Es sei daran erinnert, daß zwei der vier Gemeinschaftshersteller, die in den vorausgegangenen Untersuchungen den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bildeten, ihre Siliciumcarbidproduktion wenige Monate nach der Einführung der derzeit geltenden Maßnahmen aufgaben. Bei diesen beiden Herstellern handelte es sich um Pechiney Electrometallurgie in Frankreich und Samatec in Italien.

F. DIE LAGE AUF DEM GEMEINSCHAFTSMARKT

1. VERBRAUCH IN DER GEMEINSCHAFT

- (47) Der sichtbare Siliciumcarbidverbrauch in der Gemeinschaft wurde anhand der Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt sowie der Siliciumcarbideinfuhren aus den betroffenen Ländern und allen anderen Drittländern in die Gemeinschaft ermittelt.
- (48) Auf dieser Grundlage stieg der Verbrauch im SUZ um 8 %. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, daß auf dem Siliciumcarbidmarkt während des Bezugszeitraums der Untersuchung insgesamt keine größeren Veränderungen eintraten. Lediglich 1998 (UZ) war ein Anstieg des Verbrauchs zu beobachten, der auf die verstärkte Tätigkeit der Stahlindustrie zurückzuführen und daher als Ausnahmeerscheinung anzusehen ist. Der Ausnahmecharakter der Entwicklung des Verbrauchs im Jahr 1998 wird durch die Daten über das erste Halbjahr 1999 bestätigt, denen zufolge der Verbrauch in etwa das Niveau von 1996 und 1997 erreicht.

2. EINFUHREN AUS DEN BETROFFENEN LÄNDERN

a) **Menge und Marktanteil der betroffenen Einfuhren**

- (49) Die Siliciumcarbideinfuhren mit Ursprung in den betroffenen Ländern gingen von 37 886 Tonnen im Jahr 1995 auf 15 492 Tonnen im UZ und damit um rund 59 % im SUZ zurück. Dieser Rückgang war im Fall Chinas und der Ukraine besonders ausgeprägt. Der vergleichsweise geringfügige Rückgang der russischen Einfuhrmenge (- 7 %) läßt sich mit der Annahme einer Verpflichtung des russischen Ausführiers Stankoimport erklären, infolge derer die russischen Einfuhren auf ein nichtschädigendes Niveau begrenzt wurden, sowie damit, daß für alle anderen Einfuhren mit Ursprung in Rußland Antidumpingzölle galten.

- (50) Der Marktanteil der Einfuhren aus den betroffenen Ländern in die Gemeinschaft ging von 1995 bis zum UZ um 39 % zurück. Der Marktanteil Chinas und der Ukraine fiel auf unter 1 %, während der Marktanteil der Einfuhren aus Rußland relativ unverändert bei 5 % bis 10 % blieb.

b) **Preisentwicklung der betroffenen Einfuhren und Preisverhalten**

i) *Preisentwicklung der betroffenen Einfuhren*

- (51) Die Preisentwicklung im SUZ wurde anhand von Eurostat-Daten ermittelt. Diese Analyse wurde jedoch dadurch erschwert, daß der entsprechende KN-Code nicht zwischen den verschiedenen Siliciumcarbidqualitäten unterscheidet. Ausgehend von den im Laufe der Untersuchung eingeholten Informationen wurde festgestellt, daß es sich bei den Einfuhren mit Ursprung in China größtenteils um metallurgische (d. h. mindere) Qualitäten handelt, während aus den beiden anderen betroffenen Ländern sowohl metallurgisches als auch kristallines Siliciumcarbid eingeführt wird.
- (52) Auf dieser Grundlage stiegen den Eurostat-Daten zufolge die russischen Preise zwischen 1995 und dem UZ um 11 %, während die durchschnittlichen Preise der Ausfuhren aus China um 28 % und die derjenigen aus der Ukraine um 8 % zurückgingen.

ii) *Preisverhalten*

- (53) Um das Preisverhalten der Ausführer im Verhältnis zu demjenigen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zu untersuchen, wurde ein Preisvergleich angestellt, der ergab, daß im UZ die Preise der betroffenen Einfuhren (nach Entrichtung der Einfuhrabgaben und Antidumpingzölle) im Durchschnitt wesentlich unter den Verkaufspreisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft lagen. Im einzelnen wurde festgestellt, daß die Preise der im Rahmen der Verpflichtung eingeführten russischen Ware (auf die dementsprechend keine Antidumpingzölle erhoben wurden) erheblich unter denen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft lagen. Bei diesen Verkäufen handelte es sich ausnahmslos um kristallines Siliciumcarbid. Der Preis der zusätzlich eingeführten Mengen der betroffenen Ware mit Ursprung in Rußland, bei der es sich größtenteils um metallurgisches Siliciumcarbid handelte, war den Feststellungen zufolge selbst nach Abzug des Antidumpingzolls jedoch höher als die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

3. WIRTSCHAFTLICHE LAGE DES WIRTSCHAFTSZWEIGS DER GEMEINSCHAFT

a) **Produktion**

- (54) Die Siliciumcarbidproduktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft stieg von 1995 bis zum UZ um rund 13,4 %. Die größte Zunahme war 1996 nach der Einführung der derzeit geltenden Maßnahmen zu verzeichnen. Danach blieb die Produktion relativ unverändert. Die Entwicklung der Produktion im Laufe des Jahres 1996 ging allerdings nicht mit einer vergleichbaren Entwicklung der Verkaufsmenge einher.

b) Produktionskapazität

- (55) Im SUZ waren bei der Produktionskapazität keine Veränderungen zu beobachten. Bei der Untersuchung wurde jedoch ausschließlich die Kapazität zur Produktion von Siliciumcarbid berücksichtigt.

c) Kapazitätsauslastung

- (56) Die Kapazitätsauslastung stieg im SUZ parallel zur Produktion um 13,4 %.

d) Verkaufsmenge

- (57) Die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt stieg im SUZ um 14,5 %. Der deutlichste Zuwachs fiel in den Zeitraum zwischen 1997 und dem UZ, als der Gemeinschaftsverbrauch stieg. Die Zunahme der Verkaufsmenge betraf in erster Linie die minderen Qualitäten.

e) Marktanteil

- (58) Der Anteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft am Gemeinschaftsmarkt stieg im SUZ mit zwei Prozentpunkten leicht an und erreichte damit insgesamt rund 30 %.

f) Preisentwicklung

- (59) Der durchschnittliche Verkaufspreis des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft stieg zwar nach der Einführung der derzeit geltenden Maßnahmen 1995 und 1996 deutlich an, fiel aber zum UZ wieder ab und ging insgesamt um 7 % zurück.
- (60) Diese Entwicklung ist vor dem Hintergrund einer Änderung des Produktmix bei den Verkäufen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zu sehen. Der Untersuchung zufolge erhöhten die Gemeinschaftshersteller den Anteil der Verkäufe minderer Qualitäten, was zu einem Rückgang des durchschnittlichen Verkaufspreises führte. Bei Nichtberücksichtigung dieser Änderung des Produktmix stiegen die Preise zwar im Laufe des Jahres 1996, gingen danach aber bei der minderen Qualität zurück und blieben bei der höheren Qualität unverändert. Dementsprechend blieben die Preise über den gesamten SUZ stabil mit einem Höhepunkt im Jahr 1996.
- (61) Es ist auch darauf hinzuweisen, daß der durchschnittliche Preis des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zwar erheblich über den Preisen der betroffenen Einfuhren liegt, die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft aber auch sehr spezielle Qualitäten umfassen, die deutlich teurer sind als der Durchschnitt und den durchschnittlichen Verkaufspreis ebenfalls stark beeinflussen.

g) Beschäftigung

- (62) Die Beschäftigung ging im SUZ um 9 % zurück.

h) Investitionen

- (63) Die Investitionen waren in den Jahren 1995 und 1996 besonders umfangreich, da der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Herstellungsverfahren umstellen mußte, um die Anforderungen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Bereich Umwelt zu erfüllen. 1997 und im UZ wurde hauptsächlich in die Verbesserung und Erneuerung der vorhandenen Anlagen investiert. Daher wird der Schluß gezogen, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft weiterhin in die Verbesserung seiner Herstellungsverfahren investierte.

i) Rentabilität

- (64) Die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, ausgedrückt als Prozentsatz der Nettoverkäufe, stieg zwar zwischen 1995 und 1996, ging danach aber zurück und lag im UZ geringfügig unter der Gewinnschwelle. Dieser Trend kann mit der Preisentwicklung in Verbindung gebracht werden.

4. MENGE, MARKTANTEILE UND PREISE DER EINFUHREN AUS ANDEREN DRITTLÄNDERN**a) Einfuhrmenge und Marktanteile**

- (65) Die Menge der Siliciumcarbideinfuhren aus anderen Drittländern stieg im SUZ um rund 30 000 Tonnen und damit um 27 %. Bei den Marktanteilen gewannen diese Drittländer etwa 9 Prozentpunkte.
- (66) 80 % dieser Einfuhren stammen aus nur drei Ländern, nämlich Norwegen, Venezuela und der Tschechischen Republik. Der Großteil der Einfuhren stammt aus Norwegen, Menge und Marktanteil blieben im SUZ jedoch unverändert. Die Einfuhren aus Venezuela hingegen stiegen im SUZ um 163 % und verdoppelten ihren Marktanteil im UZ auf 10 %. Die tschechischen Einfuhren und ihr Marktanteil nahmen im selben Zeitraum um das fünffache zu und erreichten im UZ rund 6 %. Die Marktanteile dieser drei Länder zusammen genommen stiegen um 35 % und schwankten zwischen etwa 30 % und 50 % des Gemeinschaftsmarkts.

b) Verkaufspreise der Einfuhren aus Drittländern

- (67) Die Preise der Einfuhren aus den drei wichtigsten Ausfuhrländern entwickelten sich folgendermaßen: Die norwegischen Preise blieben im SUZ auf einem hohen Niveau, was mit der Tatsache übereinstimmt, daß Norwegen hauptsächlich höhere Qualitäten ausführt. Die Preise der betroffenen Ware mit Ursprung in der Tschechischen Republik gingen im SUZ erheblich zurück (- 35 %), während die Preise der Einfuhren aus Venezuela um 9 % fielen, so daß die Preise dieser beiden Länder im Vergleich zu denjenigen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sehr niedrig waren.

5. SCHLUSSFOLGERUNG ZUR LAGE AUF DEM GEMEINSCHAFTSMARKT

- (68) Die derzeit geltenden Maßnahmen wirkten sich ab 1995 sehr vorteilhaft auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft aus. Die Mehrzahl der untersuchten Wirtschaftsfaktoren entwickelten sich zwischen 1995 und dem UZ günstig: Die Produktion und die Kapazitätsauslastung stiegen um 13 %, die Verkaufsmenge um 15 %, und die Marktanteile erhöhten sich geringfügig. Diese positive Entwicklung wurde jedoch insbesondere durch die niedrigen Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft abgeschwächt. Deshalb verbesserte sich die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht parallel zu dieser Entwicklung, sondern bewegte sich weiterhin um den Break-even-Punkt.
- (69) Zwei der betroffenen Ausfuhrländer (China und Ukraine) erlitten erhebliche Verkaufseinbußen, und ihre Marktanteile sind inzwischen minimal. Der Rückgang bei den russischen Einfuhren war weniger drastisch, und ihr Marktanteil liegt unverändert bei rund 5 % bis 10 %. Die Preise der Einfuhren aus den betroffenen Ländern waren im Vergleich zu denen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft niedrig.
- (70) In diesem Zeitraum nahmen die Einfuhren aus anderen Drittländern zu. Dies gilt insbesondere für die Einfuhren aus Venezuela und der Tschechischen Republik, die in den letzten beiden Jahren des SUZ ihre Marktanteile erheblich vergrößerten, und dies bei niedrigen und sinkenden Verkaufspreisen.
- (71) Folglich konnte der Schluß gezogen werden, daß sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft aus den vorgenannten Gründen nicht vollständig von den Auswirkungen des schädigenden Dumpings erholte und weiterhin in einer schwierigen Lage ist.

G. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ANHALTENS UND/ODER WIEDERAUFRETENS VON DUMPING UND SCHÄDIGUNG

1. DIE LAGE DER BETROFFENEN LÄNDER

- (72) Zur Bewertung der wahrscheinlichen Folgen eines Außerkrafttretens der geltenden Maßnahmen wurden unter Berücksichtigung der Tatsache, daß sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft weiterhin insbesondere in bezug auf seine Rentabilität in einer schwierigen Lage befindet, folgende Aspekte geprüft.

a) China

- (73) Wie bereits unter den Randnummern 30 bis 36 dargelegt, bietet die große ungenutzte Produktionskapazität den chinesischen Ausführern die Möglichkeit, ihre Produktion und Ausfuhrmenge in die Gemeinschaft zu steigern. Zudem ergab die Untersuchung angesichts der Feststellungen zu dem Ausfuhrverhalten auf Drittländermärkten und vor allem dem der USA sowohl bezüglich der Menge als auch der Preise, daß der Gemeinschafts-

markt bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen für die chinesischen Ausführer äußerst attraktiv sein wird.

- (74) Ferner wurde geprüft, ob die Tatsache, daß die Siliciumcarbidausfuhren aus China seit Anfang 1999 dort einem Lizenzverfahren für bestimmte Minerale und seltene Erden unterliegen, sich möglicherweise auf die künftige Preispolitik der chinesischen Ausführer auswirkt. Da das beschriebene System von der Regierung des Ausfuhrlandes autonom verwaltet wird, ist die Kommission der Auffassung, daß dessen Existenz die Feststellungen der Gemeinschaftsinstitutionen zum Wiederauftreten von Dumping und Schädigung nicht beeinflussen dürfen.

b) Rußland und Ukraine

- (75) Wie bereits unter den Randnummern 37 bis 42 dargelegt, bietet die ungenutzte Produktionskapazität in beiden Ländern den russischen und den ukrainischen Ausführern die Möglichkeit, ihre Produktion und Ausfuhrmengen in die Gemeinschaft zu steigern. Zudem ergab die Untersuchung angesichts der Feststellungen zu ihrem Ausfuhrverhalten auf Drittländermärkten und vor allem dem der Tschechischen Republik sowohl bezüglich der Menge als auch der Preise, daß der Gemeinschaftsmarkt bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen für diese Ausführer äußerst attraktiv sein wird.
- (76) Seit der Einführung der Maßnahmen nahmen die Einfuhren mit Ursprung in Rußland und der Ukraine in die Tschechische Republik gemessen an der Menge um das 6,5fache zu und erreichten ein Ausmaß, das 6 % des Gemeinschaftsverbrauchs entspricht.
- (77) Treten die Maßnahmen außer Kraft, könnten die russischen und ukrainischen Ausführer einen Teil ihrer bedeutenden Ausfuhren in die Gemeinschaft umleiten und ihren Produktionsüberschuß verkaufen, und zwar zu Preisen, die unter denjenigen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft liegen, wie ihr Preisverhalten auf Drittländermärkten vermuten läßt. Die beste russische Siliciumcarbidgequalität (kristallin), auf deren Einfuhren in die Gemeinschaft im Rahmen der Verpflichtung keine Antidumpingzölle erhoben werden, wird gegenwärtig zu einem erheblich niedrigeren Preis verkauft als die entsprechenden Qualitäten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

2. SCHLUSSFOLGERUNG ZUR WAHRSCHEINLICHKEIT EINES WIEDERAUFRETENS UND/ODER ANHALTENS VON DUMPING UND SCHÄDIGUNG

- (78) Die Schlußfolgerung auf der Grundlage der vorstehenden Darlegungen stützt sich insbesondere auf die folgenden Faktoren:
- Treten die Maßnahmen außer Kraft, ist es wahrscheinlich, daß die Einfuhren aus den drei betroffenen Ländern weiterhin zu gedumpten Preisen verkauft werden, da das Dumping anhielt und keine erkennbaren Gründe für eine Einstellung des Dumpings in absehbarer Zukunft vorliegen.

- Wahrscheinlich werden die Einfuhrmengen bedeutend zunehmen, da nach den Feststellungen die drei betroffenen Länder angesichts ihrer großen ungenutzten Produktionskapazität über die Möglichkeit verfügen, ihre Produktion und Ausfuhrmengen zu steigern und erhebliche Mengen in Drittländer auszuführen.
- Ein weiterer Beweis ist ihr Ausfuhrverhalten auf diesen Drittländermärkten nach der Einführung der derzeit geltenden Antidumpingmaßnahmen.
- Außerdem ist es wahrscheinlich, daß die von den Ausfuhrern aus den betroffenen Ländern in Rechnung gestellten Preise bei einem Maßnahmenverzicht erheblich unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft liegen angesichts einerseits des Preisverhaltens dieser Ausfuhrer auf ihren wichtigsten Ausfuhrmärkten und andererseits der (selbst nach Erhebung des Zolls) niedrigen Preise, die sie zur Zeit für ihre Ausfuhr auf den Gemeinschaftsmarkt verlangen. Da die Nachfrage auf dem Gemeinschaftsmarkt keine großen Schwankungen aufweist, wird sich ein größeres Angebot mit Sicherheit preisdrückend auswirken.
- Nach der Einführung der Maßnahmen, die Gegenstand dieser Überprüfung sind, verbesserte sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zwar deutlich, aber er konnte seine Rentabilität nicht aufrechterhalten und befindet sich daher weiterhin in einer schwierigen Lage.

Aus diesen Gründen wird die Schlußfolgerung gezogen, daß bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen ein Wiederauftreten von Dumping und Schädigung wahrscheinlich ist.

H. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

1. VORBEMERKUNG

- (79) Zur Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkung einer Aufrechterhaltung bzw. eines Außerkrafttretens der Maßnahmen holte die Kommission Informationen von allen vorgenannten interessierten Parteien ein. Die Kommission sandte Fragebogen an 40 Einfuhrer (einschließlich zwei verbundenen Händlern) und 22 Verwender der betroffenen Ware. Sechs Einfuhrer beantworteten den Fragebogen, und vier übermittelten der Kommission Informationen. Von den Verwendern beantworteten sechs den Fragebogen, und die Angaben wurden überprüft.
- (80) Die vorausgegangene Untersuchung hatte ergeben, daß eine Einführung von Maßnahmen dem Gemeinschaftsinteresse nicht zuwiderlief. Da es sich bei der vorliegenden Untersuchung um eine Überprüfung handelt, wird folglich ein Sachverhalt analysiert, in dem Antidumpingmaßnahmen bereits gelten. Daher ermöglicht die Untersuchung, etwaige übermäßig nachteilige Auswirkungen auf die betroffenen Parteien durch die geltenden Antidumpingmaßnahmen zu erkennen.
- (81) Auf dieser Grundlage wurde geprüft, ob trotz der Feststellungen zu Dumping, Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und Wiederauftreten von Dumping und Schädigung zwingende Gründe für die Schlußfolgerung sprachen, daß die Aufrechterhaltung von Maßnahmen in diesem besonderen Fall dem Gemeinschaftsinteresse zuwiderläuft.
- ### 2. INTERESSE DES WIRTSCHAFTSZWEIGS DER GEMEINSCHAFT
- (82) Es wird davon ausgegangen, daß das Außerkrafttreten der infolge des vorausgegangenen Verfahrens eingeführten Antidumpingmaßnahmen wahrscheinlich zu einem Wiederauftreten von Dumping und Schädigung führen würde und daß sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, die sich zwar verbessert hat, aber immer noch labil ist, verschlechtern wird.
- (83) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hat sich auf die Produktion sehr hochwertigen Siliciumcarbids spezialisiert. Neben einem nicht in der Gemeinschaft ansässigen Hersteller ist nur er in der Lage, diese hochwertige Qualität herzustellen und den Gemeinschaftsmarkt damit zu versorgen. Sie wird für sehr spezielle neu entwickelte Anwendungen in der Elektronik und der modernen Keramikindustrie verwendet. Diese beiden Marktsegmente bieten das größte Wachstumspotential, das dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in den kommenden Jahren mit Sicherheit weiterhin nutzen kann. Diese Marktsegmente mögen sich zwar durch einen hohen Wertzuwachs auszeichnen, aber die Verkaufsmenge ist so gering, daß nicht die gesamten Kosten der Produktion aufgefangen werden, bei der bekanntlich in ein und demselben Verfahren hochwertige und mindere Siliciumcarbidgequalitäten anfallen. Daher ist unbedingt zu gewährleisten, daß das im Verhältnis zur Menge große Marktsegment der minderen Qualitäten nicht durch unfaire Handelspraktiken beeinträchtigt wird, da diese Qualitäten ebenfalls zu einem angemessenen Preis verkauft werden müssen, um die Lebensfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft aufrechtzuerhalten.
- (84) In der Tat sind sich alle Beteiligten der Branche darin einig, daß der Wettbewerb bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen bei den minderen Qualitäten besonders intensiv sein wird. Dementsprechend würde der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft voraussichtlich erhebliche Verluste an Mengen und Marktanteilen in diesem Segment erleiden und infolgedessen ernsthaft gefährdet werden.
- (85) Daher erscheint es gerechtfertigt, die geltenden Maßnahmen zu verlängern, um die nachteiligen Auswirkungen der gedumpten Einfuhren abzuwehren, die die Existenz des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gefährden könnten. Es darf auch nicht außer acht gelassen werden, daß sich ein Verschwinden des Wirtschaftszweigs nachteilig auf die nachgelagerte Industrie auswirken würde, die in völlige Abhängigkeit von den Einfuhren aus Drittländern geriete.

3. INTERESSE DER EINFÜHRER

- (86) Von den 40 Einführern (einschließlich der beiden verbundenen Händler), die Fragebogen erhielten, gingen fünf Antworten ein. Vier sprechen sich eindeutig für die Aufrechterhaltung der Maßnahmen aus mit der Begründung, daß der Markt bei einem Maßnahmenverzicht mit minderwertiger Billigware überschwemmt würde, was zu einer Zerrüttung des Marktes führen würde. Ein Einführer vertrat eine neutrale Haltung.
- (87) Angesichts der geringen Mitarbeit und unter Berücksichtigung der vorstehenden Äußerungen wird der Schluß gezogen, daß die wirtschaftliche Lage der Einführer der betroffenen Ware durch die Aufrechterhaltung der Maßnahmen insgesamt nicht über Gebühr nachteilig beeinflußt würde.

4. INTERESSE DER VERWENDER

- (88) Die nachgelagerte Industrie ist hauptsächlich in drei verschiedenen Marktsegmenten tätig: Schleifmittel (z. B. Poliergeräte), feuerfeste Erzeugnisse (z. B. Ofenverkleidungen) und Metallurgie, wo Siliciumcarbid als Legierungselement verwendet wird. Die Metallurgie ist das größte Segment in der Gemeinschaft, verwendet aber die minderwertigste Siliciumcarbidqualität.
- (89) Hinsichtlich der Auswirkungen der Antidumpingzölle auf die Verwender zeigen die geringe Mitarbeit und die Stellungnahmen der kooperierenden Unternehmen, daß sich die derzeit geltenden Maßnahmen nicht in nennenswerter Weise nachteilig auf die Verwender von Siliciumcarbid auswirkten. So machte kein Verwender geltend, daß es seit der Einführung der Maßnahmen vor fünf Jahren zu einer allgemeinen Preissteigerung und/oder Minderung ihrer Rentabilität gekommen ist.
- (90) Von den sechs kooperierenden Verwendern enthielt sich ein Verwender jeglicher Stellungnahme, während drei die Aufrechterhaltung der Maßnahmen ausdrücklich befürworteten. Ihrer Ansicht nach würde der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen seine Tätigkeit einstellen müssen, und sie würden infolgedessen die Bezugsquelle für das von ihnen für Spitzentechnologieerzeugnisse verwendete hochwertige Siliciumcarbid verlieren. Wie bereits erwähnt ist abgesehen vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nur ein weiterer ausländischer Hersteller in der Lage, vergleichbare Qualitäten herzustellen und auf dem Gemeinschaftsmarkt zu verkaufen. Dieser Hersteller würde schließlich die einzige Bezugsquelle für den Gemeinschaftsmarkt darstellen und damit eine Monopolstellung einnehmen können. Zudem gehört er einer internationalen Gruppe an, die auch auf den nachgelagerten Märkten stark vertreten ist. Dies würde bedeuten, daß der Wettbewerb in diesem Wirtschaftszweig für die

„unabhängigen“ Verwender immer schwieriger werden könnte.

- (91) Zwei Verwender sprachen sich für einen Maßnahmenverzicht aus. Einer der Verwender, der Schleifgeräte herstellt, behauptete, daß ohne Antidumpingmaßnahmen die Möglichkeit bestehe, billigere Bezugsquellen zu finden und dann dank des billigeren Rohstoffes besser mit vergleichbaren eingeführten Erzeugnissen konkurrieren zu können. Der andere im Metallurgiesegment tätige Verwender befürchtete einen Versorgungsengpaß in der Gemeinschaft. Die vorstehenden Argumente sollten vor dem Hintergrund betrachtet werden, daß auf Siliciumcarbid im Durchschnitt 20 % der Produktionskosten von Schleifgeräten entfallen und daß es gegenwärtig — ohne Antidumpingzölle — aus zahlreichen Quellen bezogen werden kann, die einen bedeutenden Teil des Gemeinschaftsverbrauchs abdecken. Zu diesen Quellen zählen die Gemeinschaftshersteller, Drittländer und selbst die teilweise zollfreien Ausfuhren aus Rußland.
- (92) Unter diesen Umständen kann der Schluß gezogen werden, daß die Aufrechterhaltung der Maßnahmen dem Interesse der Siliciumcarbidverwender insgesamt nicht zuwiderläuft.

5. SCHLUSSFOLGERUNG ZUM GEMEINSCHAFTSINTERESSE

- (93) Ein Verzicht auf Schutzmaßnahmen zugunsten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft würde höchstwahrscheinlich nicht nur seine Position schwächen, sondern könnte bis zu seiner Verdrängung vom Markt führen, wie es bei zweien der in die vorausgegangene Untersuchung einbezogenen Gemeinschaftsherstellern der Fall war.
- (94) Was die Verwender und Einführer von Siliciumcarbid betrifft, war die Einführung der Maßnahmen allem Anschein nach nicht mit übermäßig nachteiligen Auswirkungen auf ihre wirtschaftliche Lage verbunden. Eine bedeutende Anzahl der kooperierenden Verwender und Einführer befürworteten sogar die Aufrechterhaltung der Maßnahmen.
- (95) Folglich ergeben sich aus dem Gemeinschaftsinteresse keine zwingenden Gründe, die gegen die Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen sprechen.

I. ANTIDUMPINGMASSNAHMEN

- (96) Alle betroffenen Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf die sich die Aufrechterhaltung der geltenden Maßnahmen stützt. Nach dieser Unterrichtung wurde ihnen eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt. Es gingen keine Sachäußerungen ein, die die vorstehenden Schlußfolgerungen entkräfteten.

- (97) Es sei daran erinnert, daß mit dem Beschluß 94/202/EG die Verpflichtung, die die russische Regierung zusammen mit dem Unternehmen Stankoimport angeboten hatte, angenommen wurde. Diese Verpflichtung ist noch in Kraft.
- (98) Der betroffene Ausführer und die Behörden des Ausfuhrlandes wurden davon in Kenntnis gesetzt, daß das Unternehmen im Fall einer Aufrechterhaltung der endgültigen Antidumpingmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung weiterhin an die Verpflichtung gebunden ist. Hierzu ging keine Stellungnahme ein.
- (99) Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung sollten daher die mit der Verordnung (EG) Nr. 821/94, zuletzt geändert mit Verordnung (EG) Nr. 1786/97, eingeführten Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Siliciumcarbid mit Ursprung in China, Rußland und der Ukraine aufrechterhalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von Siliciumcarbid des KN-Codes 2849 20 00 mit Ursprung in der Volksrepublik China, der

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Mai 2000.

Russischen Föderation und der Ukraine wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

- (2) Es gelten folgende Zollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

- Volksrepublik China: 52,6 %,
- Russische Föderation: 23,3 % (Taric-Zusatzcode 8747),
- Ukraine: 24 %.

- (3) Dieser Zoll gilt nicht für die Einfuhren der betreffenden Ware im Sinne von Absatz 1, die von dem Unternehmen V/O Stankoimport, Moskau, Rußland, in die Gemeinschaft ausgeführt wird (Taric-Zusatzcode 8746).

Artikel 2

Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden auf die genannten Zölle die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GAMA

VERORDNUNG (EG) Nr. 1101/2000 DER KOMMISSION**vom 25. Mai 2000****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Mai 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 25. Mai 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	83,6
	204	66,1
	999	74,8
0707 00 05	052	81,7
	068	51,8
	628	113,5
	999	82,3
0709 10 00	052	141,9
	999	141,9
0709 90 70	052	63,6
	628	96,2
	999	79,9
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	60,4
	204	31,6
	212	47,1
	220	28,3
	600	50,9
	624	46,1
	999	44,1
0805 30 10	052	66,7
	388	62,4
	528	61,5
	999	63,5
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	87,6
	400	79,7
	404	93,4
	508	77,4
	512	83,0
	528	87,4
	720	55,8
	804	92,2
	999	82,1

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1102/2000 DER KOMMISSION**vom 25. Mai 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1375/1999 zur Festlegung des geschätzten Bedarfs der Kanarischen Inseln an Erzeugnissen des Rindfleischsektors und zur Festsetzung der Beihilfen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Vorausschätzung des Bedarfs der Kanarischen Inseln an Erzeugnissen des Rindfleischsektors sind mit der Verordnung (EG) Nr. 1375/1999 der Kommission ⁽³⁾, festgesetzt worden. Diese Mengen sind in den ersten neun Monaten des Zeitraums vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 zu 85 % ausgeschöpft worden.
- (2) Um die Versorgung der Kanarischen Inseln bis zum Ende des vorgenannten Zeitraums zu gewährleisten, ist eine Anhebung der ursprünglich festgesetzten Mengen an frischem Rindfleisch und eine entsprechende Senkung der Mengen an gefrorenem Rindfleisch vorzusehen.
- (3) In Anwendung der für die Bemessung der Gemeinschaftsbeihilfe geltenden Kriterien auf die derzeitige Marktlage des betreffenden Sektors und insbesondere auf

die Marktpreise im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfe für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Rindfleischsektors auf die im Anhang angegebenen Beträge festgesetzt werden.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1375/1999 wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird durch Anhang I dieser Verordnung ersetzt.
2. Anhang II wird durch Anhang II dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 13.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.⁽³⁾ ABl. L 162 vom 26.6.1999, S. 53.

ANHANG I

„ANHANG I

Vorausschätzung des Bedarfs der Kanarischen Inseln an Erzeugnissen des Rindfleischsektors für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2000

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl oder Menge (in t)
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder ⁽¹⁾	4 300 ^(*)
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	20 000
0202	Fleisch von Rindern, gefroren	20 000

⁽¹⁾ Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen.

^(*) Stück.“

ANHANG II

„ANHANG II

Beträge der Beihilfe für die in Anhang I aufgeführten und vom Gemeinschaftsmarkt stammenden Erzeugnisse

(in EUR/100 kg Nettogewicht)

Erzeugniscode	Beihilfebetrug
0201 10 00 9110 ⁽¹⁾	54,50
0201 10 00 9120	29,00
0201 10 00 9130 ⁽¹⁾	74,00
0201 10 00 9140	40,00
0201 20 20 9110 ⁽¹⁾	74,00
0201 20 20 9120	40,00
0201 20 30 9110 ⁽¹⁾	54,50
0201 20 30 9120	29,00
0201 20 50 9110 ⁽¹⁾	93,00
0201 20 50 9120	51,00
0201 20 50 9130 ⁽¹⁾	54,50
0201 20 50 9140	29,00
0201 20 90 9700	29,00
0201 30 00 9100 ^{(2) (6)}	133,50
0201 30 00 9120 ^{(2) (6)}	82,00
0201 30 00 9060 ⁽⁶⁾	40,00
0202 10 00 9100	29,00
0202 10 00 9900	40,00
0202 20 10 9000	40,00
0202 20 30 9000	29,00
0202 20 50 9100	51,00
0202 20 50 9900	29,00
0202 20 90 9100	29,00
0202 30 90 9200 ⁽⁶⁾	40,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Fußnoten sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1), letztgültige Fassung, definiert.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1103/2000 DER KOMMISSION

vom 25. Mai 2000

**zur Gewährung der Ausgleichsentschädigung an Erzeugerorganisationen für Thunfischlieferungen
an die Verarbeitungsindustrie vom 1. Juli bis 30. September 1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3318/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Ausgleichsentschädigung nach Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 wird den Thunfischerzeugerorganisationen der Gemeinschaft unter bestimmten Bedingungen für die an die Verarbeitungsindustrie gelieferten Thunfischmengen gewährt, wenn im vierteljährlichen Preisfeststellungszeitraum sowohl der durchschnittliche Verkaufspreis auf dem Gemeinschaftsmarkt als auch der Frei-Grenze-Preis, gegebenenfalls zuzüglich der Ausgleichsabgabe, weniger als 91 % des gemeinschaftlichen Produktionspreises für das betreffende Erzeugnis betragen.
- (2) Die Analyse der Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt ergab, daß bei Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*) mit einem Stückgewicht von über 10 kg, bei Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*) mit einem Stückgewicht von höchstens 10 kg und bei echtem Bonito (*Euthynnus/Katsuwonus pelamis*) sowohl der vierteljährliche durchschnittliche Verkaufspreis als auch der Frei-Grenze-Preis nach Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 zwischen dem 1. Juli und dem 30. September 1999 unter 91 % des gemeinschaftlichen Produktionspreises lagen, der mit der Verordnung (EG) Nr. 2763/98 des Rates vom 17. Dezember 1998 zur Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises für Thunfisch, der zum industriellen Herstellen von Waren des KN-Codes 1604 bestimmt ist, für das Fischwirtschaftsjahr 1999⁽³⁾ festgesetzt wurde.
- (3) Die Höhe der Entschädigung gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 darf weder die Differenz zwischen der Auslösungsschwelle und dem durchschnittlichen Verkaufspreis des betreffenden Erzeugnisses auf dem Gemeinschaftsmarkt noch einen Pauschalbetrag in Höhe von 12 % dieser Schwelle übersteigen.
- (4) Die Mengen, die im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 für die Ausgleichsentschädigung in Betracht kommen, dürfen für das betreffende Vierteljahr in keinem Fall die in Absatz 3 desselben Artikels genannten Grenzen überschreiten.

- (5) Die in dem betreffenden Vierteljahr an die Verarbeitungsindustrie im Zollgebiet der Gemeinschaft verkauften und gelieferten Mengen liegen bei Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*) mit einem Stückgewicht von höchstens 10 kg und bei echtem Bonito (*Euthynnus/Katsuwonus pelamis*) über den verkauften und gelieferten Mengen des gleichen Vierteljahres der letzten drei Fischwirtschaftsjahre. Da diese Mengen die in Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 festgesetzten Grenzen überschreiten, ist das Gesamtvolumen der entschädigungsfähigen Mengen bei diesen Erzeugnissen zu begrenzen.
- (6) Für die Entschädigungsbeträge, die den einzelnen Erzeugerorganisationen gewährt werden, gelten die Höchstsätze nach Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92. Die Aufteilung der entschädigungsfähigen Mengen auf die betroffenen Erzeugerorganisationen ist im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Erzeugung im entsprechenden Vierteljahr der Fischwirtschaftsjahre 1996 bis 1998 vorzunehmen.
- (7) Dementsprechend ist die Ausgleichsentschädigung für die betreffenden Erzeugnisse im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1999 zu gewähren.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausgleichsentschädigung nach Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 wird für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1999 für nachstehende Erzeugnisse gewährt:

(in EUR/Tonne)

Erzeugnis	Entschädigungshöchstbetrag nach Artikel 18 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92
Gelbflossenthun (<i>Thunnus albacares</i>) mit einem Stückgewicht von über 10 kg	25
Gelbflossenthun (<i>Thunnus albacares</i>) mit einem Stückgewicht von höchstens 10 kg	90
Echter Bonito (<i>Euthynnus (Katsuwonus) pelamis</i>)	84

⁽¹⁾ ABl. L 388 vom 31.12.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 350 vom 31.12.1994, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 5.

Artikel 2

(1) Die Entschädigung wird im Rahmen folgende Gesamtmengen je Art gewährt:

- Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*) mit einem Stückgewicht von über 10 kg: 5 054,618 t,
- Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*) mit einem Stückgewicht von höchstens 10 kg: 2 385,499 t,
- echter Bonito (*Euthynnus/Katsuwonus pelamis*): 14 959,684 t.

(2) Diese Gesamtmengen werden entsprechend dem Anhang auf die einzelnen Erzeugerorganisationen aufgeteilt.

Artikel 3

Maßgebend für die Bestimmung des Anspruchs auf Ausgleichsentschädigung sind die Verkäufe mit Rechnungsdatum in dem betreffenden Vierteljahr, die der Berechnung des durchschnittlichen monatlichen Verkaufspreises nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2210/93 der Kommission ⁽¹⁾ zugrunde liegen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 25. Mai 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 197 vom 6.8.1993, S. 8.

ANHANG

Aufteilung der entschädigungsfähigen Mengen Thunfisch vom 1. Juli bis 30. September 1999 auf die Erzeugerorganisationen nach Entschädigungssätzen gemäß Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92

1. (in t)

Gelbflossenthun (Thunnus albacares) mit einem Stückgewicht von über 10 kg	Entschädigung zu 100 % (Artikel 18 Absatz 4 erster Gedankenstrich)	Entschädigung zu 50 % (Artikel 18 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich)	Entschädigung insgesamt (Artikel 18 Absatz 4 erster und zweiter Gedankenstrich)
OPAGAC	1 835,411	0	1 835,411
OPTUC	1 212,810	0	1 212,810
OP 42 (CAN.)	196,277	0	196,277
ORTHONGEL	1 604,884	205,236	1 810,120
APASA	0	0	0
MADEIRA	0	0	0
EU — Insgesamt	4 849,382	205,236	5 054,618

2. (in t)

Gelbflossenthun (Thunnus albacares) mit einem Stückgewicht von höchstens 10 kg	Entschädigung zu 100 % (Artikel 18 Absatz 4 erster Gedankenstrich)	Entschädigung zu 50 % (Artikel 18 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich)	Entschädigung insgesamt (Artikel 18 Absatz 4 erster und zweiter Gedankenstrich)
OPAGAC	1 369,732	42,983	1 412,715
OPTUC	940,720	29,520	970,240
OP 42 (CAN.)	0	0	0
ORTHONGEL	2,467	0,077	2,544
APASA	0	0	0
MADEIRA	0	0	0
EU — Insgesamt	2 312,919	72,580	2 385,499

3. (in t)

Echter Bonito (Euthynnus/Katsuwonus pelamis)	Entschädigung zu 100 % (Artikel 18 Absatz 4 erster Gedankenstrich)	Entschädigung zu 50 % (Artikel 18 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich)	Entschädigung insgesamt (Artikel 18 Absatz 4 erster und zweiter Gedankenstrich)
OPAGAC	5 448,462	1 279,819	6 728,281
OPTUC	5 577,676	1 310,170	6 887,846
OP 42 (CAN.)	282,770	0	282,770
ORTHONGEL	25,619	6,018	31,637
APASA	921,880	0	921,880
MADEIRA	107,270	0	107,270
EU — Insgesamt	12 363,677	2 596,007	14 959,684

VERORDNUNG (EG) Nr. 1104/2000 DER KOMMISSION**vom 25. Mai 2000****zum Erlaß einer Maßnahme zum Schutz gegen die Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in China**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 37 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 der Kommission vom 12. Juli 1993 zur Anwendung von Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch aus Drittländern ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1662/94 ⁽⁴⁾, setzt die Überführung von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführtem Knoblauch in den zollrechtlich freien Verkehr die Vorlage einer Einfuhrlizenz voraus.
- (2) Die Kommission stellt seit 1993 einen sehr starken Anstieg der Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in China fest. Trägt man den Einfuhrpreisen Rechnung, so hätte eine Fortsetzung dieser Einfuhr schwerwiegende, das Erreichen der Zielsetzungen des Artikels 33 des EG-Vertrags gegebenenfalls in Frage stellende Störungen des Gemeinschaftsmarktes insbesondere zum Nachteil der Erzeuger in der Gemeinschaft zur Folge. Die Kommission hat deshalb durch die Verordnung (EG) Nr. 1213/94 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2815/94 ⁽⁶⁾, eine Schutzmaßnahme getroffen, durch welche die Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in China während des Wirtschaftsjahres 1994/95 auf eine bestimmte Menge pro Monat begrenzt worden ist. Die Gültigkeitsdauer dieser Maßnahme wurde verlängert für den Zeitraum vom 1. Juni 1995 bis 31. Mai 1996 durch die Verordnung 1153/95 der Kommission ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2944/95 ⁽⁸⁾, für den Zeitraum vom 1. Juni 1996 bis 31. Mai 1997 durch die Verordnung (EG) Nr. 885/96 der Kommission ⁽⁹⁾, für den Zeitraum vom 1. Juni 1997 bis 31. Mai 1998 durch die Verordnung (EG) Nr. 903/97 der Kommission ⁽¹⁰⁾, für den Zeitraum vom 1. Juni 1998 bis 31. Mai 1999 durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/98 der Kommission ⁽¹¹⁾ und für den Zeitraum vom 1. Juni 1998 bis 31. Mai 2000 durch die Verordnung (EG) Nr. 1040/1999 der Kommission ⁽¹²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 51/2000 ⁽¹³⁾.

- (3) Frankreich und Spanien haben die Kommission am 24. Februar 2000 ersucht, diese Maßnahmen zum Schutz gegen die Einfuhr von Knoblauch über den 31. Mai 2000 hinaus fortzusetzen.
- (4) Die Anträge auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in China beziehen sich auf eine weit größere Menge als die durch die Verordnung (EG) Nr. 1040/1999 festgesetzte monatliche Menge. Überdies hat die große Zahl der am ersten Tag des jeweiligen Anwendungszeitraums gestellten Anträge während des gesamten Wirtschaftsjahres die Erteilung von Einfuhrlizenzen für weniger als 1 % der beantragten Mengen und die Ablehnung der Anträge für weitere Mengen zur Folge. Diese Entwicklungen machen die Einflüsse deutlich, denen der Sektor nach wie vor ausgesetzt ist, und zeigen, daß wegen der umfangreichen Einfuhren aus China erhebliche Störungen des gemeinschaftlichen Knoblauchmarktes drohen, wenn keine geeigneten Maßnahmen getroffen werden. Es ist deshalb unerlässlich, daß die Gültigkeitsdauer der genannten Schutzmaßnahme gegen die Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in China erneut verlängert wird.
- (5) Die Erteilung von Einfuhrlizenzen sollte für den Zeitraum vom 1. Juni 2000 bis 31. Mai 2001 auf eine bestimmte Menge begrenzt bzw. ausgesetzt werden, sobald diese Menge erreicht ist. Außerdem sollte die Erteilung dieser Lizenzen für die Monate Dezember und Januar zusammengefaßt werden, um die Verwendung des Marktes, die aufgrund der Weihnachts- und Neujahrsfeiertage gestört werden könnte, auf einzelstaatlicher und gemeinschaftlicher Ebene zu vereinfachen.
- (6) Hinsichtlich des Status der Antragsteller und der Verwendung der erteilten Lizenzen sollten bestimmte Kriterien erlassen werden, um die spekulative Beantragung von Lizenzen zu vermeiden, die keiner tatsächlichen Handelstätigkeit auf dem Knoblauchmarkt entspricht.
- (7) Es sollte verhindert werden, daß die genannten Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission ⁽¹⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1127/1999 ⁽¹⁵⁾, durch regelmäßige und wiederholte Einfuhren von kleinen Mengen Knoblauch aus China mißbräuchlich angewandt werden und damit das Ziel dieser Schutzmaßnahme verfehlt wird. Daher sollte Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 nicht für die Überführung von Knoblauch mit Ursprung in China in den zollrechtlich freien Verkehr gelten —

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.⁽³⁾ ABl. L 170 vom 13.7.1993, S. 10.⁽⁴⁾ ABl. L 176 vom 9.7.1994, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. L 133 vom 28.5.1994, S. 36.⁽⁶⁾ ABl. L 298 vom 19.11.1994, S. 26.⁽⁷⁾ ABl. L 116 vom 23.5.1995, S. 23.⁽⁸⁾ ABl. L 308 vom 21.12.1995, S. 17.⁽⁹⁾ ABl. L 119 vom 16.5.1996, S. 12.⁽¹⁰⁾ ABl. L 130 vom 22.5.1997, S. 6.⁽¹¹⁾ ABl. L 157 vom 30.5.1998, S. 107.⁽¹²⁾ ABl. L 127 vom 21.5.1999, S. 10.⁽¹³⁾ ABl. L 6 vom 11.1.2000, S. 18.⁽¹⁴⁾ ABl. L 331 vom 2.12.1988, S. 1.⁽¹⁵⁾ ABl. L 135 vom 29.5.1999, S. 48.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für den Zeitraum vom 1. Juni 2000 bis 31. Mai 2001 werden Lizenzen für die Einfuhr von höchstens 12 000 Tonnen Knoblauch des KN-Codes 0703 20 00 mit Ursprung in China gemäß den Bedingungen dieser Verordnung erteilt. Die genannte Menge wird auf die im Anhang je Anwendungszeitraums vorgesehenen Höchstmengen aufgeteilt.

(2) Die Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 gelten während des Zeitraums gemäß Absatz 1 nicht für die Überführung von Knoblauch mit Ursprung in China in den zollrechtlich freien Verkehr.

(3) Für jeden im Anhang genannten Zeitraum ist die in Absatz 1 genannte Höchstmenge gleich der Summe aus der

- a) im Anhang genannten Menge,
- b) im vorhergehenden Zeitraum nicht beantragten Menge und
- c) nicht ausgeschöpften Menge, die nach Kenntnis der Kommission auf früher erteilte Lizenzen entfallen.

(4) Erkennt die Kommission anhand der Angaben, welche die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 übermitteln, daß die Höchstmenge eines Anwendungszeitraums überschritten zu werden droht, so erläßt sie die Bedingungen, unter denen Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in China erteilt werden können.

Artikel 2

(1) Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in China dürfen nur von Einführern von Obst und Gemüse im Sinne von Absatz 2 beantragt werden.

(2) Einführer von Obst und Gemüse sind Wirtschaftsbeteiligte, natürliche oder juristische Personen, einzelne Händler oder Zusammenschlüsse, die in jedem der zwei vorhergehenden Jahre mindestens 50 Tonnen Obst und Gemüse ein- und/oder ausgeführt haben, das in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 genannt ist. Die Einhaltung dieser Bedingungen wird durch die Bescheinigung der Eintragung in ein Handelsregister des Mitgliedstaats oder durch einen gleichwertigen, vom Mitgliedstaat akzeptierten Beleg und außerdem durch die Bescheinigung der Ein- und/oder Ausfuhr nachgewiesen. Wurden einem Einführer im vorhergehenden Kalenderjahr im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 Einfuhrlizenzen erteilt, so muß er nachweisen, daß er auf eigene Rechnung tatsächlich mindestens 50 % der bewilligten Menge in den zollrechtlich freien Verkehr überführt hat.

(3) Der Einführer im Sinne von Absatz 2 darf für jeden im Anhang genannten Zeitraum höchstens zwei Lizenzanträge im Abstand von mindestens fünf Tagen stellen. Ein Antrag darf sich auf nicht mehr als 50 % der im Anhang für den jeweiligen Zeitraum bestimmten Höchstmenge beziehen.

(4) Der Einführer im Sinne von Absatz 2 begründet seinen Antrag durch Angaben, die es ermöglichen, den zuständigen einzelstaatlichen Behörden die Einhaltung der in Absatz 2 genannten Bedingungen glaubhaft nachzuweisen.

(5) Abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 sind Rechte, die sich aus Einfuhrlizenzen ergeben, die für die in Artikel 1 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Erzeugnisse erteilt werden, nicht übertragbar.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 29. Mai 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Mai 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

(in t)

Zeitraum	Antragszeitraum	Menge
Juni	29. Mai bis 2. Juli 2000	1 000
Juli	3. Juli bis 30. Juli 2000	1 000
August	31. Juli bis 27. August 2000	1 000
September	28. August bis 1. Oktober 2000	1 000
Oktober	2. Oktober bis 22. Oktober 2000	1 000
November	23. Oktober bis 26. November 2000	1 000
Dezember 2000-Januar 2001	27. November 2000 bis 28. Januar 2001	2 000
Februar	29. Januar bis 25. Februar 2001	1 000
März	26. Februar bis 25. März 2001	1 000
April	26. März bis 2. Mai 2001	1 000
Mai	3. Mai bis 31. Mai 2001	1 000

VERORDNUNG (EG) Nr. 1105/2000 DER KOMMISSION**vom 25. Mai 2000****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1913/92 über die Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der Azoren und Madeiras mit Rindfleischerzeugnissen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Vorausschätzung des Bedarfs Madeiras an frischem oder gekühltem Rindfleisch sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 1913/92 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1374/1999 ⁽⁴⁾, festgesetzt worden. Diese Mengen sind in den ersten acht Monaten des Zeitraums vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 zu 74 % ausgeschöpft worden.
- (2) Um die Versorgung Madeiras bis zum Ende des vorgenannten Zeitraums zu gewährleisten, ist eine Anhebung der ursprünglich festgesetzten Mengen an frischem Rindfleisch und eine entsprechende Senkung der Mengen an gefrorenem Rindfleisch vorzusehen.

- (3) In Anwendung der für die Bemessung der Gemeinschaftsbeihilfe geltenden Kriterien auf die derzeitige Marktlage des betreffenden Sektors und insbesondere auf die Marktpreise im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfe für die Versorgung Madeiras und der Azoren mit Erzeugnissen des Rindfleischsektors auf die im Anhang angegebenen Beträge festgesetzt werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1913/92 wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird durch Anhang I dieser Verordnung ersetzt;
2. Anhang II wird durch Anhang II dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 25. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.⁽³⁾ ABl. L 192 vom 11.7.1992, S. 35.⁽⁴⁾ ABl. L 162 vom 26.6.1999, S. 49.

ANHANG I

„ANHANG I

Vorausschätzung des Bedarfs Madeiras an Erzeugnissen des Rindfleischsektors für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge (in t)
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	4 300
0202	Fleisch von Rindern, gefroren	1 700

ANHANG II

„ANHANG II

Beträge der Beihilfe für die in Anhang I aufgeführten und vom Gemeinschaftsmarkt stammenden Erzeugnisse

(in EUR/100 kg Nettogewicht)

Erzeugniscode	Beihilfebeträg
0201 10 00 9110 ⁽¹⁾	54,50
0201 10 00 9120	29,00
0201 10 00 9130 ⁽¹⁾	74,00
0201 10 00 9140	40,00
0201 20 20 9110 ⁽¹⁾	74,00
0201 20 20 9120	40,00
0201 20 30 9110 ⁽¹⁾	54,50
0201 20 30 9120	29,00
0201 20 50 9110 ⁽¹⁾	93,00
0201 20 50 9120	51,00
0201 20 50 9130 ⁽¹⁾	54,50
0201 20 50 9140	29,00
0201 20 90 9700	29,00
0201 30 00 9100 ^{(2) (6)}	133,50
0201 30 00 9120 ^{(2) (6)}	82,00
0201 30 00 9060 ⁽⁶⁾	40,00
0202 10 00 9100	29,00
0202 10 00 9900	40,00
0202 20 10 9000	40,00
0202 20 30 9000	29,00
0202 20 50 9100	51,00
0202 20 50 9900	29,00
0202 20 90 9100	29,00
0202 30 90 9200 ⁽⁶⁾	40,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Fußnoten sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1), letztgültige Fassung, definiert.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1106/2000 DER KOMMISSION
vom 25. Mai 2000
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1040/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, ohne daß die Grenzen überschritten werden, die sich aus den gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.

(2) Nach der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden:

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- der sich aus den gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergebenden Beschränkungen,
- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,
- des wirtschaftlichen Aspekts der beabsichtigten Ausfuhren.

(3) Gemäß Artikel 31 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung

der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

(4) Gemäß Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

(5) Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

(6) Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission vom 26. Januar 1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1596/1999 ⁽⁴⁾, entspricht die Erstattung, die für zugesetzte Saccharose enthaltende Milcherzeugnisse gewährt wird, der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Milcherzeugnismenge Rechnung trägt und durch Multiplizieren des Grundbetrags mit dem Gehalt des betreffenden Erzeugnisses an Milcherzeugnissen berechnet wird. Der zweite Teilbetrag trägt der zugesetzten Saccharose Rechnung und wird berechnet durch Multiplizieren des Gehalts des Gesamterzeugnisses an Saccharose mit dem Grundbetrag der Erstattung, die am Tag der Ausfuhr für die Erzeugnisse gilt, die genannt sind in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽⁵⁾. Der letztere Teilbetrag wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrohr hergestellt worden ist.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 118 vom 19.5.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 188 vom 21.7.1999, S. 39.

⁽⁵⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

- (7) Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88 ⁽²⁾, sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewährung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die mögliche unterschiedliche Festsetzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.
- (8) Zur Berechnung der Erstattung für die Schmelzkäsesorten ist vorzusehen, daß, wenn Kasein und/oder Kaseinat zugefügt sind, die betreffende Menge unberücksichtigt bleibt.
- (9) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die in Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 genannten Ausfuhrerstattungen für ausgeführte Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.
- (2) Für die Ausfuhren nach Bestimmung Nr. 400 wird für die Erzeugnisse der KN-Codes 0401, 0402, 0403, 0404, 0405 und 2309 keine Erstattung festgesetzt.
- (3) Für die Ausfuhren nach den Bestimmungen 021, 023, 024, 028, 043, 044, 045, 046, 052, 404, 600, 800 und 804 wird für die Erzeugnisse des KN-Codes 0406 keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Mai 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Mai 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 91 vom 1.4.1984, S. 71.

⁽²⁾ ABl. L 28 vom 1.2.1988, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Mai 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

(EUR/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0401 10 10 9000	970	2,327	0402 21 91 9900	+	113,20
	***	—	0402 21 99 9100	+	85,50
0401 10 90 9000	970	2,327	0402 21 99 9200	+	86,20
	***	—	0402 21 99 9300	+	87,20
0401 20 11 9100	970	2,327	0402 21 99 9400	+	93,20
	***	—	0402 21 99 9500	+	95,30
0401 20 11 9500	970	3,597	0402 21 99 9600	+	103,30
	***	—	0402 21 99 9700	+	107,90
0401 20 19 9100	970	2,327	0402 21 99 9900	+	113,20
	***	—	0402 29 15 9200	+	0,6150
0401 20 19 9500	970	3,597	0402 29 15 9300	+	0,7490
	***	—	0402 29 15 9500	+	0,7900
0401 20 91 9100	970	4,551	0402 29 15 9900	+	0,8500
	***	—	0402 29 19 9200	+	0,6150
0401 20 91 9500	+	—	0402 29 19 9300	+	0,7490
0401 20 99 9100	970	4,551	0402 29 19 9500	+	0,7900
	***	—	0402 29 19 9900	+	0,8500
0401 20 99 9500	+	—	0402 29 91 9100	+	0,8550
0401 30 11 9100	+	—	0402 29 91 9500	+	0,9320
0401 30 11 9400	970	10,50	0402 29 99 9100	+	0,8550
	***	—	0402 29 99 9500	+	0,9320
0401 30 11 9700	970	15,77	0402 91 11 9110	+	—
	***	—	0402 91 11 9120	+	—
0401 30 19 9100	+	—	0402 91 11 9310	+	11,31
0401 30 19 9400	+	—	0402 91 11 9350	+	13,85
0401 30 19 9700	970	15,77	0402 91 11 9370	+	16,84
	***	—	0402 91 19 9110	+	—
0401 30 31 9100	+	38,32	0402 91 19 9120	+	—
0401 30 31 9400	+	59,85	0402 91 19 9310	+	11,31
0401 30 31 9700	+	66,00	0402 91 19 9350	+	13,85
0401 30 39 9100	+	38,32	0402 91 19 9370	+	16,84
0401 30 39 9400	+	59,85	0402 91 31 9100	+	—
0401 30 39 9700	+	66,00	0402 91 31 9300	+	19,91
0401 30 91 9100	+	75,22	0402 91 39 9100	+	—
0401 30 91 9400	+	110,55	0402 91 39 9300	+	19,91
0401 30 91 9700	+	129,01	0402 91 51 9000	+	—
0401 30 99 9100	+	75,22	0402 91 59 9000	+	—
0401 30 99 9400	+	110,55	0402 91 91 9000	+	63,94
0401 30 99 9700	+	129,01	0402 91 99 9000	+	63,94
0402 10 11 9000	+	61,50	0402 99 11 9110	+	—
0402 10 19 9000	+	61,50	0402 99 11 9130	+	—
0402 10 91 9000	+	0,6150	0402 99 11 9150	+	—
0402 10 99 9000	+	0,6150	0402 99 11 9310	+	0,2689
0402 21 11 9200	+	61,50	0402 99 11 9330	+	0,3228
0402 21 11 9300	+	74,90	0402 99 11 9350	+	0,4291
0402 21 11 9500	+	79,00	0402 99 19 9110	+	—
0402 21 11 9900	+	85,00	0402 99 19 9130	+	—
0402 21 17 9000	+	61,50	0402 99 19 9150	+	—
0402 21 19 9300	+	74,90	0402 99 19 9310	+	0,2689
0402 21 19 9500	+	79,00	0402 99 19 9330	+	0,3228
0402 21 19 9900	+	85,00	0402 99 19 9350	+	0,4291
0402 21 91 9100	+	85,50	0402 99 31 9110	+	—
0402 21 91 9200	+	86,20	0402 99 31 9150	+	0,4467
0402 21 91 9300	+	87,20	0402 99 31 9300	+	0,3832
0402 21 91 9400	+	93,20	0402 99 31 9500	+	0,6600
0402 21 91 9500	+	95,30	0402 99 39 9110	+	—
0402 21 91 9600	+	103,30	0402 99 39 9150	+	0,4467
0402 21 91 9700	+	107,90	0402 99 39 9300	+	0,3832

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0402 99 39 9500	+	0,6600	0404 90 29 9160	+	107,90
0402 99 91 9000	+	0,7522	0404 90 29 9180	+	113,20
0402 99 99 9000	+	0,7522	0404 90 81 9100	+	0,6150
0403 10 11 9400	+	—	0404 90 81 9910	+	—
0403 10 11 9800	+	—	0404 90 81 9950	+	0,2689
0403 10 13 9800	+	—	0404 90 83 9110	+	0,6150
0403 10 19 9800	+	—	0404 90 83 9130	+	0,7490
0403 10 31 9400	+	—	0404 90 83 9150	+	0,7900
0403 10 31 9800	+	—	0404 90 83 9170	+	0,8500
0403 10 33 9800	+	—	0404 90 83 9911	+	—
0403 10 39 9800	+	—	0404 90 83 9913	+	—
0403 90 11 9000	+	60,50	0404 90 83 9915	+	—
0403 90 13 9200	+	60,50	0404 90 83 9917	+	—
0403 90 13 9300	+	74,20	0404 90 83 9919	+	—
0403 90 13 9500	+	78,20	0404 90 83 9931	+	0,2689
0403 90 13 9900	+	84,20	0404 90 83 9933	+	0,3228
0403 90 19 9000	+	84,80	0404 90 83 9935	+	0,4291
0403 90 31 9000	+	0,6050	0404 90 83 9937	+	0,4467
0403 90 33 9200	+	0,6050	0404 90 89 9130	+	0,8550
0403 90 33 9300	+	0,7420	0404 90 89 9150	+	0,9320
0403 90 33 9500	+	0,7820	0404 90 89 9930	+	0,4601
0403 90 33 9900	+	0,8420	0404 90 89 9950	+	0,6600
0403 90 39 9000	+	0,8480	0404 90 89 9990	+	0,7522
0403 90 51 9100	970	2,327	0405 10 11 9500	+	165,85
	***	—	0405 10 11 9700	+	170,00
0403 90 51 9300	+	—	0405 10 19 9500	+	165,85
0403 90 53 9000	+	—	0405 10 19 9700	+	170,00
0403 90 59 9110	+	—	0405 10 30 9100	+	165,85
0403 90 59 9140	+	—	0405 10 30 9300	+	170,00
0403 90 59 9170	970	15,77	0405 10 30 9500	+	165,85
	***	—	0405 10 30 9700	+	170,00
0403 90 59 9310	+	38,32	0405 10 50 9100	+	165,85
0403 90 59 9340	+	59,20	0405 10 50 9300	+	170,00
0403 90 59 9370	+	59,20	0405 10 50 9500	+	165,85
0403 90 59 9510	+	59,20	0405 10 50 9700	+	170,00
0403 90 59 9540	+	59,20	0405 10 90 9000	+	176,22
0403 90 59 9570	+	59,20	0405 20 90 9500	+	155,49
0403 90 61 9100	+	—	0405 20 90 9700	+	161,71
0403 90 61 9300	+	—	0405 90 10 9000	+	216,00
0403 90 63 9000	+	—	0405 90 90 9000	+	170,00
0403 90 69 9000	+	—	0406 10 20 9100	+	—
0404 90 21 9100	+	61,50	0406 10 20 9230	037	—
0404 90 21 9910	+	—		039	—
0404 90 21 9950	+	11,31		097	37,68
0404 90 23 9120	+	61,50		098	37,68
0404 90 23 9130	+	74,90		400	21,50
0404 90 23 9140	+	79,00		***	37,68
0404 90 23 9150	+	85,00	0406 10 20 9290	037	—
0404 90 23 9911	+	—		039	—
0404 90 23 9913	+	—		097	35,05
0404 90 23 9915	+	—		098	35,05
0404 90 23 9917	+	—		400	14,40
0404 90 23 9919	+	—		***	35,05
0404 90 23 9931	+	11,31		037	—
0404 90 23 9933	+	13,85	0406 10 20 9300	039	—
0404 90 23 9935	+	16,84		097	15,39
0404 90 23 9937	+	19,91		098	15,39
0404 90 23 9939	+	20,81		400	7,360
0404 90 29 9110	+	85,50		***	15,39
0404 90 29 9115	+	86,20			
0404 90 29 9120	+	87,20			
0404 90 29 9130	+	93,20			
0404 90 29 9135	+	95,30			
0404 90 29 9150	+	103,30			

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 10 20 9610	037	—	0406 20 90 9990	+	—
	039	—	0406 30 31 9710	037	—
	097	51,11		039	—
	098	51,11		097	17,88
	400	29,10		098	9,536
	***	51,11		400	7,850
0406 10 20 9620	037	—		***	17,88
	039	—	0406 30 31 9730	037	—
	097	51,83		039	—
	098	51,83		097	26,24
	400	29,50		098	13,99
	***	51,83		400	11,50
0406 10 20 9630	037	—		***	26,24
	039	—	0406 30 31 9910	037	—
	097	57,86		039	—
	098	57,86		097	17,88
	400	33,00		098	9,536
	***	57,86		400	7,850
0406 10 20 9640	037	—		***	17,88
	039	—	0406 30 31 9930	037	—
	097	85,03		039	—
	098	85,03		097	26,24
	400	45,40		098	13,99
	***	85,03		400	11,50
0406 10 20 9650	037	—		***	26,24
	039	—	0406 30 31 9950	037	—
	097	70,86		039	—
	098	70,86		097	38,17
	400	23,90		098	20,36
	***	70,86		400	16,70
0406 10 20 9660	+	—		***	38,17
0406 10 20 9830	037	—	0406 30 39 9500	037	—
	039	—		039	—
	097	26,28		097	26,24
	098	26,28		098	13,99
	400	12,60		400	11,50
	***	26,28		***	26,24
0406 10 20 9850	037	—	0406 30 39 9700	037	—
	039	—		039	—
	097	31,87		097	38,17
	098	31,87		098	20,36
	400	15,20		400	16,70
	***	31,87		***	38,17
0406 10 20 9870	+	—	0406 30 39 9930	037	—
0406 10 20 9900	+	—		039	—
0406 20 90 9100	+	—		097	38,17
0406 20 90 9913	037	—		098	20,36
	039	—		400	16,70
	097	58,77		***	38,17
	098	58,77		037	—
	400	29,70		039	—
	***	58,77		097	43,16
0406 20 90 9915	037	—	0406 30 39 9950	098	23,02
	039	—		400	19,90
	097	77,56		***	43,16
	098	77,56		037	—
	400	39,60		039	—
	***	77,56		097	45,28
0406 20 90 9917	037	—	0406 30 90 9000	098	24,15
	039	—		400	19,90
	097	82,41		***	45,28
	098	82,41		037	—
	400	42,10		039	—
	***	82,41		097	90,00
0406 20 90 9919	037	—	0406 40 50 9000	098	90,00
	039	—		400	31,00
	097	92,10		***	90,00
	098	92,10			
	400	47,00			
	***	92,10			

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 40 90 9000	037	—	0406 90 33 9951	037	—
	039	—		039	—
	097	92,42		097	78,66
	098	92,42		098	68,98
	400	31,00		400	18,80
	***	92,42		***	78,66
0406 90 13 9000	037	—	0406 90 35 9190	037	33,29
	039	—		039	33,29
	097	116,37		097	121,56
	098	101,62		098	105,71
	400	56,60		400	57,70
	***	116,37		***	121,56
0406 90 15 9100	037	—	0406 90 35 9990	037	—
	039	—		039	—
	097	120,25		097	121,56
	098	105,01		098	105,71
	400	58,40		400	37,80
	***	120,25		***	121,56
0406 90 17 9100	037	—	0406 90 37 9000	037	—
	039	—		039	—
	097	120,25		097	116,37
	098	105,01		098	101,62
	400	58,40		400	56,60
	***	120,25		***	116,37
0406 90 21 9900	037	—	0406 90 61 9000	037	47,01
	039	—		039	47,01
	097	117,54		097	129,64
	098	102,90		098	112,00
	400	41,90		400	53,80
	***	117,54		***	129,64
0406 90 23 9900	037	—	0406 90 63 9100	037	42,83
	039	—		039	42,83
	097	103,92		097	128,55
	098	90,36		098	111,41
	400	17,50		400	60,10
	***	103,92		***	128,55
0406 90 25 9900	037	—	0406 90 63 9900	037	34,22
	039	—		039	34,22
	097	102,80		097	124,18
	098	89,77		098	107,11
	400	19,90		400	46,00
	***	102,80		***	124,18
0406 90 27 9900	037	—	0406 90 69 9100	+	—
	039	—	0406 90 69 9910	037	—
	097	93,10	039	—	
	098	81,30	097	124,18	
	400	17,50	098	107,11	
	***	93,10	400	46,00	
0406 90 31 9119	037	—	0406 90 73 9900	***	124,18
	039	—		037	—
	097	85,71		039	—
	098	74,72		097	106,91
	400	24,00		098	93,28
	***	85,71		400	49,50
0406 90 33 9119	037	—	0406 90 75 9900	***	106,91
	039	—		037	—
	097	85,71		039	—
	098	74,72		097	108,07
	400	24,00		098	93,90
	***	85,71		400	20,90
0406 90 33 9919	037	—	0406 90 76 9300	***	108,07
	039	—		037	—
	097	78,60		039	—
	098	68,29		097	96,98
	400	19,10		098	84,68
	***	78,60		400	18,90
			***	96,98	

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 90 76 9400	037	—	0406 90 85 9999	+	—
	039	—	0406 90 86 9100	+	—
	097	108,62	0406 90 86 9200	037	—
	098	94,85		039	—
	400	21,80		097	102,23
	***	108,62		098	86,17
0406 90 76 9500	037	—		400	26,00
	039	—		***	102,23
	097	102,45	0406 90 86 9300	037	—
	098	90,24		039	—
	400	21,80		097	103,32
	***	102,45		098	87,41
0406 90 78 9100	037	—		400	28,50
	039	—		***	103,32
	097	102,26	0406 90 86 9400	037	—
	098	87,50		039	—
	400	17,10		097	108,62
	***	102,26		098	92,87
0406 90 78 9300	037	—		400	32,20
	039	—		***	108,62
	097	105,98	0406 90 86 9900	037	—
	098	92,78		039	—
	400	18,90		097	117,90
	***	105,98		098	102,43
0406 90 78 9500	037	—		400	37,80
	039	—		***	117,90
	097	104,35	0406 90 87 9100	+	—
	098	91,91	0406 90 87 9200	037	—
	400	21,80		039	—
	***	104,35		097	85,19
0406 90 79 9900	037	—		098	71,81
	039	—		400	23,30
	097	86,27		***	85,19
	098	75,02	0406 90 87 9300	037	—
	400	18,10		039	—
	***	86,27		097	94,89
0406 90 81 9900	037	—		098	80,27
	039	—		400	26,30
	097	108,62		***	94,89
	098	94,85	0406 90 87 9400	037	—
	400	44,80		039	—
	***	108,62		097	96,33
0406 90 85 9910	037	33,32		098	82,36
	039	33,32		400	28,80
	097	117,90		***	96,33
	098	102,43	0406 90 87 9951	037	—
	400	55,70		039	—
	***	117,90		097	106,68
0406 90 85 9991	037	—		098	93,15
	039	—		400	39,70
	097	117,90		***	106,68
	098	102,43	0406 90 87 9971	037	—
	400	37,80		039	—
	***	117,90		097	106,68
0406 90 85 9995	037	—		098	93,15
	039	—		400	32,30
	097	108,07	0406 90 87 9972	***	106,68
	098	93,90		097	45,63
	400	19,90		098	39,68
	***	108,07		400	12,80
			***	45,63	

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 90 87 9973	037	—	2309 10 19 9100	+	—
	039	—	2309 10 19 9200	+	—
	097	104,74	2309 10 19 9300	+	—
	098	91,46	2309 10 19 9400	+	—
	400	22,60	2309 10 19 9500	+	—
	***	104,74	2309 10 19 9600	+	—
0406 90 87 9974	037	—	2309 10 19 9700	+	—
	039	—	2309 10 19 9800	+	—
	097	113,19	2309 10 70 9010	+	—
	098	99,26	2309 10 70 9100	+	13,85
	400	22,60	2309 10 70 9200	+	18,47
	***	113,19	2309 10 70 9300	+	23,09
0406 90 87 9975	037	—	2309 10 70 9500	+	27,70
	039	—	2309 10 70 9600	+	32,32
	097	114,45	2309 10 70 9700	+	36,94
	098	101,25	2309 10 70 9800	+	40,63
	400	30,00	2309 90 35 9010	+	—
	***	114,45	2309 90 35 9100	+	—
0406 90 87 9979	037	—	2309 90 35 9200	+	—
	039	—	2309 90 35 9300	+	—
	097	103,92	2309 90 35 9400	+	—
	098	90,36	2309 90 35 9500	+	—
	400	22,60	2309 90 35 9700	+	—
	***	103,92	2309 90 39 9010	+	—
0406 90 88 9100	+	—	2309 90 39 9100	+	—
0406 90 88 9300	037	—	2309 90 39 9200	+	—
	039	—	2309 90 39 9300	+	—
	097	83,50	2309 90 39 9400	+	—
	098	70,90	2309 90 39 9500	+	—
	400	28,50	2309 90 39 9600	+	—
	***	83,50	2309 90 39 9700	+	—
2309 10 15 9010	+	—	2309 90 39 9800	+	—
2309 10 15 9100	+	—	2309 90 70 9010	+	—
2309 10 15 9200	+	—	2309 90 70 9100	+	13,85
2309 10 15 9300	+	—	2309 90 70 9200	+	18,47
2309 10 15 9400	+	—	2309 90 70 9300	+	23,09
2309 10 15 9500	+	—	2309 90 70 9500	+	27,70
2309 10 15 9700	+	—	2309 90 70 9600	+	32,32
2309 10 19 9010	+	—	2309 90 70 9700	+	36,94
			2309 90 70 9800	+	40,63

(*) Die Bestimmungscodenummern sind die, welche im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46) angegeben wurden. Der Code „097“ umfaßt jedoch alle Bestimmungscodes von 072 bis 083.

Der Code „098“ umfaßt alle Bestimmungscodes von 053 bis 070 (eingeschlossen) und von 091 bis 096 (eingeschlossen).

Der Code „970“ umfaßt die Ausfuhren gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a) und c) und Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 800/1999 der Kommission (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11).

Für die anderen als die jeweils einem „Erzeugniscode“ entsprechenden Bestimmungen ist der mit „***“ gekennzeichnete Betrag der Erstattung anzuwenden.

Ist keine Bestimmung („+“) angegeben, so sind die Beträge der Erstattung bei der Ausfuhr nach allen anderen als den in Artikel 1 Absätze 2 und 3 genannten Bestimmungen anwendbar.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1107/2000 DER KOMMISSION**vom 25. Mai 2000****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmen, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

(2) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 1518/95 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2993/95⁽⁶⁾, über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4 die besonderen Kriterien, die bei der Berech-

nung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

(4) Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Proteinen, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

(5) Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

(6) Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

(7) Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

(8) Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt werden, daß für sie eine Erstattung gewährt werden könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeugnisse, die eine erste Gelbildung oder Gelierung aufweisen, sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

(9) Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten und der Verordnung (EG) Nr. 1518/95 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽⁴⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.⁽⁵⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 55.⁽⁶⁾ ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 25.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Mai 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Mai 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Mai 2000, zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(EUR/Tonne)		(EUR/Tonne)	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1102 20 10 9200 ⁽¹⁾	47,56	1104 23 10 9100	50,96
1102 20 10 9400 ⁽¹⁾	40,76	1104 23 10 9300	39,07
1102 20 90 9200 ⁽¹⁾	40,76	1104 29 11 9000	18,38
1102 90 10 9100	23,81	1104 29 51 9000	18,02
1102 90 10 9900	16,19	1104 29 55 9000	18,02
1102 90 30 9100	56,18	1104 30 10 9000	4,51
1103 12 00 9100	56,18	1104 30 90 9000	8,49
1103 13 10 9100 ⁽¹⁾	61,15	1107 10 11 9000	32,08
1103 13 10 9300 ⁽¹⁾	47,56	1107 10 91 9000	28,25
1103 13 10 9500 ⁽¹⁾	40,76	1108 11 00 9200	36,04
1103 13 90 9100 ⁽¹⁾	40,76	1108 11 00 9300	36,04
1103 19 10 9000	35,37	1108 12 00 9200	54,35
1103 19 30 9100	24,60	1108 12 00 9300	54,35
1103 21 00 9000	18,38	1108 13 00 9200	54,35
1103 29 20 9000	16,19	1108 13 00 9300	54,35
1104 11 90 9100	23,81	1108 19 10 9200	56,24
1104 12 90 9100	62,42	1108 19 10 9300	56,24
1104 12 90 9300	49,94	1109 00 00 9100	0,00
1104 19 10 9000	18,38	1702 30 51 9000 ⁽²⁾	62,66
1104 19 50 9110	54,35	1702 30 59 9000 ⁽²⁾	47,97
1104 19 50 9130	44,16	1702 30 91 9000	62,66
1104 21 10 9100	23,81	1702 30 99 9000	47,97
1104 21 30 9100	23,81	1702 40 90 9000	47,97
1104 21 50 9100	31,74	1702 90 50 9100	62,66
1104 21 50 9300	25,39	1702 90 50 9900	47,97
1104 22 20 9100	49,94	1702 90 75 9000	65,66
1104 22 30 9100	53,06	1702 90 79 9000	45,57
		2106 90 55 9000	47,97

⁽¹⁾ Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

⁽²⁾ Es gelten die Erstattungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates (ABl. L 281 vom 1.11.1975, S. 20).

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1108/2000 DER KOMMISSION
vom 25. Mai 2000
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1517/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 hinsichtlich der Regelung der Ein- und Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis ⁽³⁾ bestimmt in Artikel 2 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.
- (3) Bei dieser Berechnung muß auch der Gehalt an Getreideerzeugnissen berücksichtigt werden. Zur Erzielung einer Vereinfachung sollte die Erstattung deshalb für zwei Arten von Getreideerzeugnissen gewährt werden, nämlich für Mais, das in ausgeführten Mischfuttermitteln am meisten verwendete Getreide, und für anderes Getreide. Unter anderem Getreide sind im Sinne dieser Verordnung in Frage kommende Getreideerzeugnisse außer Mais und Maiserzeugnissen zu verstehen. Die genannte Erstattung ist für die in dem betreffenden

Mischfuttermittel enthaltene Menge Getreideerzeugnisse zu gewähren.

- (4) Der Erstattungsbetrag muß außerdem den Möglichkeiten und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.
- (5) Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzustellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Gegebenheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser Rechnung zu tragen.
- (6) Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannt sind und der Verordnung (EG) Nr. 1517/95 unterliegen, werden wie im Anhang der vorliegenden Verordnung angegeben gewährt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Mai 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 25. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 51.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Mai 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfüttermittel

Für eine Ausfuhrerstattung kommen Erzeugnisse der nachstehenden Produktcodes in Frage ⁽¹⁾:

2309 10 11 9000, 2309 10 13 9000, 2309 10 31 9000,
2309 10 33 9000, 2309 10 51 9000, 2309 10 53 9000,
2309 90 31 9000, 2309 90 33 9000, 2309 90 41 9000,
2309 90 43 9000, 2309 90 51 9000, 2309 90 53 9000.

(in EUR/t)

Getreideerzeugnis ⁽²⁾	Erstattung ⁽²⁾
Mais und Maiserzeugnisse der KN-Codes 0709 90 60, 0712 90 19, 1005, 1102 20, 1103 13, 1103 29 40, 1104 19 50, 1104 23 und 1904 10 10	33,97
Getreideerzeugnisse ⁽²⁾ außer Mais und Maiserzeugnissen	16,95

⁽¹⁾ Gemäß Sektor 5 im Anhang zur geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1).

⁽²⁾ Die Erstattung berücksichtigt lediglich Getreidestärke.

Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse des Kapitels 10 der Unterpositionen 0709 90 60 und 0712 90 19 sowie der Positionen 1101, 1102, 1103 und 1104 (in unverändertem Zustand und nicht neu zusammengesetzt) und ausgenommen Unterposition 1104 30 und der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur. Der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur wird dem Gewicht dieser Enderzeugnisse gleichgestellt.

Läßt sich der Ursprung der Stärke nicht einwandfrei durch Analyse nachweisen, wird für die Getreideerzeugnisse keine Erstattung gewährt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1109/2000 DER KOMMISSION
vom 25. Mai 2000
zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 87/1999 ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 sind die Bedingungen für die Gewährung der Produktionserstattung festgelegt worden. Die diesbezügliche Berechnungsgrundlage ist in Artikel 3 derselben Verordnung enthalten. Die so berechnete Erstattung muß einmal im

Monat festgesetzt werden und kann geändert werden, wenn sich der Mais- und/oder der Weizenpreis erheblich ändern.

- (2) Um den zu zahlenden Betrag genau zu bestimmen, sind die mit dieser Verordnung festzusetzenden Produktionserstattungen durch die im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 angegebenen Koeffizienten anzupassen.
- (3) Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 genannte Erstattung je Tonne Mais-, Weizen-, Gerste-, Hafer-, Kartoffel-, Reis- oder Bruchreisstärke wird auf 16,14 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Mai 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112.

⁽⁶⁾ ABl. L 9 vom 15.1.1999, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1110/2000 DER KOMMISSION**vom 25. Mai 2000****zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates
vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5
dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1090/2000 ⁽²⁾.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1090/
2000 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die
die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die

derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem
Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand
der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr.
2038/1999 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die
im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1090/2000 festgesetzt
wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Mai 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 25. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 124 vom 25.5.2000, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Mai 2000 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— in EUR/100 kg —
1701 11 90 9100	37,83 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	37,83 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	⁽²⁾
1701 12 90 9100	37,83 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	37,83 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	⁽²⁾
	— in EUR/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 9000	0,4112
	— in EUR/100 kg —
1701 99 10 9100	41,12
1701 99 10 9910	43,18
1701 99 10 9950	41,12
	— in EUR/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 9100	0,4112

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1111/2000 DER KOMMISSION**vom 25. Mai 2000****zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 875/2000 der Kommission ⁽²⁾, festgesetzt.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 875/2000 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die

gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die zu gewährende Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f) und g) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 875/2000, wird gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Mai 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 29.4.2000, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Mai 2000 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— EUR/100 kg Trockenstoff —
1702 40 10 9100	41,12 ⁽²⁾
1702 60 10 9000	41,12 ⁽²⁾
1702 60 80 9100	78,13 ⁽⁴⁾
	— EUR/1 % Saccharose × 100 kg —
1702 60 95 9000	0,4112 ⁽¹⁾
	— EUR/100 kg Trockenstoff —
1702 90 30 9000	41,12 ⁽²⁾
	— EUR/1 % Saccharose × 100 kg —
1702 90 60 9000	0,4112 ⁽¹⁾
1702 90 71 9000	0,4112 ⁽¹⁾
1702 90 99 9900	0,4112 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
	— EUR/100 kg Trockenstoff —
2106 90 30 9000	41,12 ⁽²⁾
	— EUR/1 % Saccharose × 100 kg —
2106 90 59 9000	0,4112 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EG) Nr. 2135/95). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.

⁽²⁾ Nur auf die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse anwendbar.

⁽³⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 beschriebene Erzeugnis (ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 12).

⁽⁴⁾ Anwendbar nur auf die in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1112/2000 DER KOMMISSION**vom 25. Mai 2000****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98⁽⁴⁾, aufgeführt sind.
- (3) Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreide-

menge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.
- (5) Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.
- (6) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Mai 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Mai 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide,
Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(EUR/t)			(EUR/t)		
Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9200	—	—	1101 00 11 9000	—	—
1001 10 00 9400	01	0	1101 00 15 9100	01	13,70
1001 90 91 9000	—	—	1101 00 15 9130	01	12,80
1001 90 99 9000	01	0	1101 00 15 9150	01	11,80
1002 00 00 9000	01	0	1101 00 15 9170	01	10,90
1003 00 10 9000	—	—	1101 00 15 9180	01	10,20
1003 00 90 9000	01	0	1101 00 15 9190	—	—
1004 00 00 9200	—	—	1101 00 90 9000	—	—
1004 00 00 9400	—	—	1102 10 00 9500	01	13,70
1005 10 90 9000	—	—	1102 10 00 9700	01	10,80
1005 90 00 9000	01	0	1102 10 00 9900	—	—
1007 00 90 9000	—	—	1103 11 10 9200	01	0 ⁽²⁾
1008 20 00 9000	—	—	1103 11 10 9400	01	0 ⁽²⁾
			1103 11 10 9900	—	—
			1103 11 90 9200	01	0 ⁽²⁾
			1103 11 90 9800	—	—

⁽¹⁾ Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 Schweiz und Liechtenstein.

⁽²⁾ Enthält das Erzeugnis gepreßten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. L 214 vom 30.7.1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1113/2000 DER KOMMISSION**vom 25. Mai 2000****zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund von Artikel 13 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall kann der Erstattungsbetrag berichtigt werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, kann für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse ein Berichtigungsbetrag festgesetzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muß unter Berücksichtigung der in Artikel 1 der Verordnung

(EG) Nr. 1501/95 aufgeführten Faktoren berechnet werden.

- (3) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.
- (4) Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.
- (5) Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muß.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Mai 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Mai 2000 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8	4. Term. 9	5. Term. 10	6. Term. 11
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	01	0	0	0	-1,00	-2,00	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	01	0	0	0	-1,00	-2,00	—	—
1002 00 00 9000	01	0	0	0	-1,00	-2,00	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	01	0	0	0	-1,00	-2,00	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	01	0	0	0	-1,00	-2,00	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	01	0	-1,00	-2,00	-3,00	-3,00	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	01	0	-13,70	—	—	—	—	—
1101 00 15 9130	01	0	-12,80	—	—	—	—	—
1101 00 15 9150	01	0	-11,80	—	—	—	—	—
1101 00 15 9170	01	0	-10,90	—	—	—	—	—
1101 00 15 9180	01	0	-10,20	—	—	—	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	01	0	-13,70	—	—	—	—	—
1102 10 00 9700	01	0	-10,80	—	—	—	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	01	0	0	0	-1,50	-3,00	—	—
1103 11 10 9400	01	0	0	0	-1,34	-2,68	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	01	0	0	0	-1,37	-2,74	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 alle Drittländer,

02 andere Drittländer,

03 Mauretaniens, Mali, Niger, Senegal, Burkina Faso, Gambia, Guinea-Bissau, Guinea, Kap Verde, Sierra Leone, Liberia, Côte d'Ivoire, Ghana, Togo, Tschad, Zentralafrikanische Republik, Benin, Kamerun, Äquatorialguinea, São Tomé und Príncipe, Gabun, Kongo, Demokratische Republik Kongo, Ruanda, Burundi, Angola, Sambia, Malawi, Mosambik, Namibia, Botsuana, Simbabwe, Lesotho, Swasiland, Seychellen, Komoren, Madagaskar, Dschibuti, Äthiopien, Eritrea und Mauritius.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. L 214 vom 30.7.1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1114/2000 DER KOMMISSION**vom 25. Mai 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1707/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1707/1999 der Kommission ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2011/1999 ⁽⁶⁾, eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 19. bis zum 25. Mai 2000 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1707/1999 eingereichten Angebote auf 0,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Mai 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 25. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.⁽⁵⁾ ABl. L 201 vom 31.7.1999, S. 55.⁽⁶⁾ ABl. L 248 vom 21.9.1999, S. 23.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1115/2000 DER KOMMISSION**vom 25. Mai 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1701/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1701/1999 der Kommission ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2322/1999 ⁽⁶⁾, eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird für die vom 19. bis zum 25. Mai 2000 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1701/1999 eingereichten Angebote auf 0,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Mai 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 25. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.⁽⁵⁾ ABl. L 201 vom 31.7.1999, S. 27.⁽⁶⁾ ABl. L 280 vom 30.10.1999, S. 77.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1116/2000 DER KOMMISSION**vom 25. Mai 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1897/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1897/1999 der Kommission vom 2. September 1999 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Getreide in Finnland und Schweden ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2482/1999 ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr aus Finnland und Schweden von in diesen beiden Ländern erzeugtem Hafer nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1897/1999 eröffnet.
- (2) Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1897/1999 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23

der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer wird für die vom 19. bis zum 25. Mai 2000 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1897/1999 eingereichten Angebote auf 44,90 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Mai 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 25. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 233 vom 3.9.1999, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. L 303 vom 26.11.1999, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1117/2000 DER KOMMISSION
vom 25. Mai 2000
zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in
Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 des Rates
vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5
Buchstabe a) und Artikel 18 Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungsbeträge, die ab 1. Mai 2000 bei der
Ausfuhr von den im Anhang genannten Erzeugnissen in
Form von Waren, die nicht unter Anhang I des Vertrages
fallen, anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung
(EG) Nr. 886/2000 der Kommission ⁽²⁾ festgesetzt.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 886/
2000 enthaltenen Vorschriften und Kriterien auf die
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt,

führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstat-
tungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung
zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in der Verordnung (EG) Nr. 886/2000 festgesetzten Erstat-
tungssätze werden wie im Anhang zu dieser Verordnung ange-
geben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Mai 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 25. Mai 2000

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 104 vom 29.4.2000, S. 46.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Mai 2000 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

Erzeugnis	Erstattungssätze in EUR/100 kg	
	bei Festlegung der Erstattungen im voraus	in den anderen Fällen
Weißzucker:		
— gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94	—	—
— in allen anderen Fällen	41,12	41,12

VERORDNUNG (EG) Nr. 1118/2000 DER KOMMISSION**vom 25. Mai 2000****zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 701/2000⁽⁶⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.
- (3) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.
- (4) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne daß dadurch der Abschluß langfristiger Verträge verhindert wird. Die

Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

- (5) Im Anschluß an die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhren von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluß 87/482/EWG des Rates⁽⁷⁾ genehmigt wurde, muß die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.
- (6) Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 sieht vor, daß, falls der Nachweis gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a) der genannten Verordnung nicht erbracht wird, für die Ausfuhr ein verminderter Erstattungssatz gilt. Dieser berücksichtigt den Betrag der Produktionserstattung, der zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 87/1999⁽⁹⁾, auf das verarbeitete Grunderzeugnis anzuwenden war.
- (7) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muß, daß die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muß sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (8) Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Mai 2000 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽⁴⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.⁽⁵⁾ ABl. L 136 vom 31.5.1994, S. 5.⁽⁶⁾ ABl. L 83 vom 4.4.2000, S. 6.⁽⁷⁾ ABl. L 275 vom 29.9.1987, S. 36.⁽⁸⁾ ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112.⁽⁹⁾ ABl. L 9 vom 15.1.1999, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Mai 2000.

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Mai 2000 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

(EUR/100 kg)

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse ⁽¹⁾	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses	
		bei Festlegung der Erstattungen im voraus	in den anderen Fällen
1001 10 00	Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	— —	— —
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen: – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 ⁽²⁾ – – in allen anderen Fällen	1,119 1,041 1,721	1,119 1,041 1,721
1002 00 00	Roggen	3,378	3,378
1003 00 90	Gerste	1,516	1,516
1004 00 00	Hafer	2,981	2,981
1005 90 00	Mais, verwendet in Form von: – Stärke: – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 ⁽²⁾ – – in allen anderen Fällen – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 ⁽³⁾ : – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 ⁽²⁾ – – in allen anderen Fällen – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet) Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00, gleichgestellt mit einem aus der Verarbeitung von Mais hergestellten Produkt: – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 ⁽²⁾ – in allen anderen Fällen	2,395 3,244 2,014 2,863 3,244 2,395 3,244	2,395 3,244 2,014 2,863 3,244 2,395 3,244
ex 1006 30	Vollständig geschliffener Reis: – rundkörniger Reis – mittelkörniger Reis – langkörniger Reis	15,185 15,185 15,185	15,185 15,185 15,185
1006 40 00	Bruchreis	3,534	3,534
1007 00 90	Sorghum	1,516	1,516

⁽¹⁾ Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen die im Anhang E der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission angegebenen Koeffizienten angewandt werden (ABl. L 136 vom 31.5.1994, S. 5).

⁽²⁾ Die betroffenen Waren werden im Anhang I der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 aufgeführt (ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112).

⁽³⁾ Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.